



Botschaft des Regierungsrats zu einem Spitalgesetz (SpitalG)

vom 18. Februar 2025

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Spitalgesetz (SpitalG) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christian Schäli

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung.....	4
I. Ausgangslage	5
II. Grundzüge der Vorlage	6
1. Allgemeines.....	6
2. Rechtsform.....	7
3. Spitalbetrieb / Spital Obwalden AG	8
3.1 Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft	8
3.2 Übergang der Vertragsverhältnisse.....	8
3.3 Haftung	9
3.4 Übergangsphase bis zum Aktienkauf.....	9
3.5 Zeitpunkt Aktienkauf	9
4. Spitalimmobilien / Spital Obwalden Immobilien AG	10
4.1 Aktuelle Situation.....	10
4.2 Immobiliengesellschaft	12
4.3 Aufwertung der Immobilien	12
4.4 Revision	13
5. Beschaffungsrecht.....	13
6. Übersicht Zusammenarbeit/Integration.....	13
7. Aktienkaufvertrag (AKV)	13
8. Aktionärbindungsvertrag (ABV)	13
9. Politische Steuerung.....	15
III. Vernehmlassung	15
10. Vernehmlassungsverfahren.....	15
11. Vernehmlassungsergebnisse	16
11.1 Grundsätzliche Bewertung.....	16
11.2 Zweck Spitalgesetz	16
11.3 Spital Obwalden AG	16
11.4 Spital Obwalden Immobilien AG	18
11.5 Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung	18
11.6 Strategisches Controlling und Berichterstattung an den Kantonsrat.....	18
11.7 Gründung der Gesellschaften und Erhöhung Aktienkapital.....	19
11.8 Personalverordnung	20
11.9 Gesundheitsgesetz.....	20
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	21
V. Finanzielle Auswirkungen.....	29
12. Allgemeines.....	29
13. Spital Obwalden AG / Unternehmensbewertung	29
14. Spital Obwalden AG / Eigenkapitalbedarf	30
15. Spital Obwalden Immobilien AG / Kapitalausstattung.....	30
16. Spital Obwalden Immobilien AG / Mietertrag und zukünftige Investitionen	30
17. Zukünftige GWL-Leistungen.....	30
18. IT-Kosten Spitalbetrieb	31

19.	Steuerbefreiung.....	31
20.	Mehrwertsteuer	31
21.	Wettbewerbskommission (WEKO)	32
22.	Finanzielle Folgen Einwohnergemeinden	32
VI.	Zeitplan.....	32
Anhang I:	Weitere Themen aus der Vernehmlassung	33

Zusammenfassung

Das Kantonsspital Obwalden leistet gute Arbeit und ist ein wichtiger Pfeiler für die Grundversorgung im Kanton, steht aber wie alle Spitäler vor grossen Herausforderungen. Der rasante medizinische Fortschritt, der zunehmende Preis- und Kostendruck, der Fachkräftemangel und die Erreichung der notwendigen Mindestfallzahlen, um die geforderte Qualität aufrecht zu erhalten, sind nur einige Beispiele dafür. Im Alleingang ist die Akutversorgung vor Ort mittel- und langfristig gefährdet. Zur langfristigen Sicherung des Spitalstandorts Obwalden ist daher eine Verbundlösung mit anderen Spitälern anzustreben. Nach einer Bewertung möglicher Verbundpartner hat sich der Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) ausgesprochen.

Mit dem Spitalgesetz wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um das Kantonsspital Obwalden von einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln (Spital Obwalden AG). Die heutige Rechtsform ist für weitergehende Verbundlösungen mit finanziellen Beteiligungen ungeeignet. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist hingegen für die Betriebsführung des Kantonsspitals Obwalden ideal und mit der Aktiengesellschaft wird auf eine bewährte Rechtsform zurückgegriffen. Im Rahmen der geplanten Verbundlösung soll die LUKS Gruppe 60 Prozent der neuen Spital Obwalden AG halten, während der Kanton Obwalden mit 40 Prozent daran beteiligt sein wird.

Die Spital Obwalden AG wird als reine Betriebsgesellschaft über keine eigenen Immobilien verfügen. Die Spitalimmobilien werden weiterhin im Eigentum des Kantons verbleiben bzw. in eine selbstständige Immobiliengesellschaft eingebracht, welche zu 100 Prozent dem Kanton gehört. Auch bei der Immobiliengesellschaft wird die Rechtsform der privatrechtlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft gewählt. Andere Rechtsformen wären grundsätzlich ebenfalls möglich, diese Lösungen sind aber mit einem grösseren Umsetzungsaufwand verbunden und sie bieten vorliegend keine wesentlichen Vorteile gegenüber der privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Mit dem Spitalgesetz und der Verbundlösung wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Obwalden seiner Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Grundversorgung zur Verfügung stellen kann. Der Spitalstandort Sarnen und die Qualität der medizinischen Versorgung werden dadurch langfristig gesichert bzw. gestärkt.

I. Ausgangslage

Das Kantonsspital Obwalden (KSOW) ist das einzige Spital im Kanton Obwalden und betreibt als Grundversorgungsspital die vier Kliniken Innere Medizin, Allgemein-, Unfall- und Viszeralchirurgie, Frauenklinik mit Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Anästhesie. Beleg- und Konsiliarärzte ergänzen das klinische Angebot in den Bereichen Orthopädie, Urologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Augenheilkunde, Neurochirurgie, Pädiatrie, Angiologie, Rheumatologie und Zahnmedizin. Das Kantonsspital Obwalden verfügt über 66 Betten. Pro Jahr werden rund 3 800 Personen stationär behandelt und rund 34 000 ambulante Konsultationen durchgeführt. Die Notfallstation behandelt circa 7 300 Patientinnen und Patienten pro Jahr. Das Kantonsspital Obwalden beschäftigt rund 500 Mitarbeitende und ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts, d.h. es verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Kantonsspital Obwalden übernimmt im Kanton eine wichtige Rolle im Gesundheitswesen, sieht sich aber wie die anderen Spitäler mit folgenden zentralen Herausforderungen bei der Spitalversorgung konfrontiert:

- Entwicklung in Medizin, Technologie und Pharmazie;
- Fachkräftemangel in den ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufen;
- Erneuerungsbedarf vor allem bezüglich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Qualitäts-, Preis- und Kostendruck;
- Wachsende gesetzliche und tarifliche Regulierungen;
- Mindestfallzahlen;
- Entwicklung ambulant vor stationär;
- Kleines Einzugsgebiet.

Die Zukunft der Spitalversorgung liegt in der Vernetzung bzw. im regionalen Spitalverbund. Nur im Verbund mit anderen Leistungserbringern bzw. gemeinsam mit anderen starken Partnern lassen sich die Herausforderungen für das Kantonsspital Obwalden bestmöglich bewältigen. Dadurch können mögliche Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. In der Spitalversorgung verpflichtet der Bund die Kantone ausdrücklich zu einer koordinierten Spitalplanung und -versorgung.

Um dieses Ziel zu erreichen hat der Regierungsrat im Januar 2016 das Projekt „Versorgungsstrategie im Akutbereich“ gestartet. Nach einer Bewertung möglicher Verbundpartner hat sich der Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) ausgesprochen. Im Rahmen der geplanten Verbundlösung wird der Betrieb des Kantonsspitals Obwalden in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt, an welcher die LUKS Gruppe zu 60 Prozent und der Kanton Obwalden zu 40 Prozent beteiligt sind. Das Kantonsspital Nidwalden (Spital Nidwalden AG) ist seit 2021 ebenfalls auf diese Art und mit der gleichen Kapitalbeteiligung in die LUKS Gruppe integriert.

Damit eine solche vertiefte Kooperation mit Kapitalbeteiligung eines anderen Kantonsspitals unternehmerisch sinnvoll bewältigt werden kann, sind klare Unternehmensstrukturen erforderlich. Für grössere finanzielle Beteiligungen bietet die öffentlich-rechtliche Anstalt nicht die passenden Voraussetzungen und stösst an ihre Grenzen. Mit ihr können solche Beteiligungen organisatorisch nicht durchgängig eingegliedert werden. Zudem ist es für die Verfolgung einer einheitlichen Strategie über das gesamte Unternehmen hinweg und für eine kohärente Führung notwendig, dass die Verbundpartner rechtlich gleich organisiert sind.

II. Grundzüge der Vorlage

1. Allgemeines

Die Spitäler, speziell kleinere Akutspitäler wie das Kantonsspital Obwalden, sind durch die gegenwärtigen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (medizinischer Fortschritt, zunehmender Preis- und Kostendruck, Qualitätsanforderungen/Mindestfallzahlen, Spezialisierung, Ambulantisierung, Fachkräftemangel usw.) mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Um die Versorgungssicherheit und Qualität in der stationären Versorgung langfristig zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Versorgungsleistungen und Strukturen regional und kantonsübergreifend bereitgestellt werden.

In diesem Sinne erfolgte auch die Annahme der dringlichen Motion zur „Konkretisierung und Umsetzung der Spitalstrategie am KSOW“ an der Kantonsratssitzung 24. März 2022 mit 40 zu 0 Stimmen (bei 7 Enthaltungen). Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, einen klaren und ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Spitalstrategie im Sinne einer Verbundlösung zu erstellen, die Rechtsform anzupassen, einen definierten Leistungsumfang des Kantonsspitals Obwalden zu garantieren, Gesetzesanpassungen vorzunehmen und angemessen über den Verfahrensstand zu kommunizieren.

Auf Initiative des Regierungsrats wurde zusammen mit der LUKS Gruppe durch ein Projektteam eine Vorstudie erstellt (Projekt KLUG, Spitalverbund KSOW und LUKS Gruppe). Die KLUG-Partner setzen sich aus den beiden Spitalunternehmen Kantonsspital Obwalden und LUKS Gruppe sowie den drei durch die mögliche Zusammenführung des Kantonsspitals Obwalden mit der LUKS Gruppe direkt betroffenen Kantone (Obwalden sowie Luzern und Nidwalden) zusammen. Die KLUG-Partner sind sich einig, dass es nur in einem starken Netzwerk gelingt, eine sehr gut abgestimmte sowie wirtschaftliche medizinische Grund- und Spezialversorgung anzubieten.

Zur langfristigen Sicherung des Spitalstandorts in Sarnen wird deshalb ein Spitalverbund zwischen dem Kantonsspital Obwalden und der LUKS Gruppe angestrebt. In einer gemeinsamen Absichtserklärung („Letter of Intent“) definierten der Regierungsrat, das Kantonsspital Obwalden und die LUKS Gruppe die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Verbundlösung. Die Regierungsräte der Kantone Luzern und Nidwalden haben davon zustimmend Kenntnis genommen.

Die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) umfasst die LUKS Spitalbetriebe AG mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen, die Spital Nidwalden AG, die LUKS Immobilien AG, die Luzerner Höhenklinik Montana AG (gegenwärtig im Verkaufsprozess), sowie weitere Beteiligungen. Die LUKS Gruppe verfügt über rund 900 Akutbetten. Pro Jahr behandelt sie über 49 000 stationäre Patientinnen und Patienten und zählt rund 920 000 ambulante Patientenkontakte. Die LUKS Gruppe beschäftigt mehr als 8 000 Mitarbeitende.

Um die Verbundlösung langfristig sicherzustellen, soll das heute als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt werden. Die LUKS Gruppe übernimmt nach erfolgter Umwandlung 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG. 40 Prozent der Aktien verbleiben beim Kanton Obwalden. Die Beziehungen unter den Aktionären werden mit einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) geregelt. Damit wird sichergestellt, dass der Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär weiterhin genügend Einfluss auf wesentliche Entscheide der Spital Obwalden AG hat.

Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und der Einbindung in den Verbund der LUKS Gruppe wird eine optimale Ausgangslage geschaffen, damit das Kantonsspital Obwalden seine

Position im verstärkten Spitalwettbewerb weiterhin behaupten kann. Es verfügt über den nötigen Handlungsspielraum, um auf die künftigen Herausforderungen rasch und verlässlich reagieren zu können.

Der Kanton Obwalden wird bei der Spital Obwalden AG, wie bisher beim Kantonsspital Obwalden, die gewünschten akutsomatischen stationären und ambulanten Versorgungsleistungen bestellen. Diese Leistungen werden über die ordentlichen Tarife von den Versicherern bezahlt (bei den stationären Leistungen hat sich der Kanton mit mindestens 55 Prozent zu beteiligen) bzw. vom Kanton über die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) finanziell gedeckt.

Die Spitalimmobilien am Standort Sarnen werden in eine gemeinnützige Immobilien-Aktiengesellschaft (Spital Obwalden Immobilien AG) überführt, welche zu 100 Prozent dem Kanton Obwalden gehört.

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz der Rechtsformänderung gewahrt. Der Regierungsrat übt unter anderem die Aktionärsrechte des Kantons aus und legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist und welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen sind. Der Kantonsrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrats die Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Ferner werden dem Kantonsrat die Geschäftsberichte (mit den Jahresrechnungen) und die Berichte der Revisionsstellen der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Regelungen zur Spital Obwalden AG und zur Spital Obwalden Immobilien AG werden bewusst in einem separaten Gesetz erlassen. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Der überwiegende Teil der Kantone kennt ebenfalls separate Spitalgesetze, namentlich die Verbundkantone Luzern und Nidwalden.
- Für die angestrebte Verbundlösung muss das Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Spital Obwalden AG als aus der Verwaltung ausgegliederte juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ist damit vergleichbar mit der Kantonalbank oder dem Elektrizitätswerk Obwalden, welche ebenfalls in eigenständigen Erlassen geregelt sind.

2. Rechtsform

Spitäler können grundsätzlich in einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsform betrieben werden. Bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform besteht ein sehr grosser Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber. Denkbar ist beispielsweise die Integration in die Verwaltung oder die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (selbstständig oder unselbstständig). Bei einer privatrechtlichen Organisation, z.B. Aktiengesellschaft, ist die Kompetenzordnung hingegen vom Obligationenrecht vorgegeben.

Das Kantonsspital Nidwalden wurde auf Anfang 2021 von einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft (Spital Nidwalden AG) überführt. Ebenso als gemeinnützige Aktiengesellschaft strukturiert sind die Betriebe der LUKS Gruppe. Diese Rechtsform hat sich im Verbund, aber auch bei weiterhin eigenständigen Kantonsspitalen (z.B. Kantonsspital Glarus AG) bewährt. Entsprechend soll auch das Kantonsspital Obwalden in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Spital Obwalden AG) überführt werden. Nur mit dieser Rechtsform können die Voraussetzungen für die Verbundfähigkeit des Kantonsspitals Obwalden geschaffen und die Flexibilität bzw. Einfachheit bei Organisation und Führung erhöht werden. Als Aktiengesellschaft können die zukünftigen Herausforderungen optimal bewältigt werden.

3. Spitalbetrieb / Spital Obwalden AG

3.1 Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, wird das heute als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Die LUKS Gruppe übernimmt voraussichtlich zwei Jahre nach der Gründung 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG, die restlichen 40 Prozent verbleiben beim Kanton Obwalden. Die Beziehungen unter den Aktionären werden mit einem ABV geregelt.

Die neue Aktiengesellschaft hat gemäss Art. 2 des Spitalgesetzes (SpitalG) am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung zu betreiben. Das Spital stellt die stationäre medizinische Grundversorgung, die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten, die ständige Notfallversorgung sowie den Ambulanzdienst mit Strassenfahrzeugen sicher. Die Gesellschaft nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung dem Spital zuweist oder ihr mittels Leistungsauftrag übertragen werden.

Die beste Lösung zur Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft führt vorliegend über die Umwandlung gemäss Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301) in eine Aktiengesellschaft. Alternativ wäre die Gründung einer Aktiengesellschaft mittels Sacheinlage möglich. Die Vorteile der Umwandlung nach FusG überwiegen aber aus Sicht des Regierungsrats. Für eine solche Umwandlung ist das Kantonsspital Obwalden in einem ersten Schritt als Anstalt des öffentlichen Rechts neu im Handelsregister einzutragen. Ein solcher Handelsregistereintrag ist auch bei einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anstalt über eine ausreichende organisatorische Selbstständigkeit verfügt. Dazu gehören insbesondere ein eigenes, ausgeschiedenes Vermögen sowie eine eigene Rechnungslegung. Eine juristische Selbstständigkeit wird nicht vorausgesetzt.

Das Kantonsspital Obwalden stellt eine eigenständige Organisationseinheit dar, verfügt über ein ausgeschiedenes Vermögen und eine eigene Rechnungslegung. Die Rechnung wird sodann durch die Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen geprüft. Die genannten Voraussetzungen für eine Eintragung des Kantonsspitals Obwalden als Anstalt des öffentlichen Rechts ins Handelsregister sind damit erfüllt.

Nach erfolgtem Eintrag ins Handelsregister wird die öffentlich-rechtliche Anstalt Kantonsspital Obwalden mit sämtlichen Aktiven und Passiven in die privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft Spital Obwalden AG umgewandelt. Damit diese Umwandlung gemäss Art. 99 ff. FusG erfolgen kann, bedarf es einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Mit Art. 15 SpitalG wird diese Grundlage geschaffen und der Regierungsrat mit der Umwandlung beauftragt.

3.2 Übergang der Vertragsverhältnisse

Mit der Umwandlung gemäss FusG gehen sämtliche Rechtsverhältnisse gesamthaft und automatisch auf die neue Aktiengesellschaft über; eine Zustimmung der Vertragspartner ist nicht erforderlich. Auf Seiten des Spitals findet kein Schuldner- bzw. Gläubigerwechsel statt. Die Verträge müssen nicht einzeln auf eine neue juristische Person übertragen werden, da die öffentlich-rechtliche Anstalt Kantonsspital Obwalden lediglich ihre Rechtsform („ihr Rechtskleid“) ändert. Somit bleibt bei der Umwandlung auch arbeitgeberseitig derselbe Vertragspartner erhalten. Es kommt daher zu keinem Betriebsübergang und folglich kommt auch Art. 333 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220), welcher den Übergang des Arbeitsverhältnisses regelt, nicht zur Anwendung.

Bei der Aktiengesellschaft wird das Personal privatrechtlich angestellt. Die meisten Mitarbeitenden des Kantonsspitals Obwalden sind bereits heute privatrechtlich angestellt. Lediglich der

Spitaldirektor bzw. die Chefärzte und Chefärztinnen verfügen aktuell über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Damit ist nur ein kleiner Teil des Personals vom Wechsel ins Privatrecht betroffen. Bei diesen Anstellungsverhältnissen sind die öffentlich-rechtlichen Verträge in privatrechtliche Arbeitsverträge umzuwandeln. Die Anstellungsbedingungen des Kantonsspitals Obwalden werden möglichst mit denjenigen der LUKS Gruppe harmonisiert. Das Personal des Kantonsspitals Obwalden bleibt für die berufliche Vorsorge weiterhin bei der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) versichert. Davon ausgenommen sind die Oberärztinnen und Oberärzte sowie die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, die bereits heute bei einer anderen Pensionskasse versichert sind.

Demgegenüber müssten bei einem Sacheinlagevertrag nach Art. 181 OR die Aktiven und Passiven sowie die Vertragsverhältnisse, insbesondere die Arbeitsverhältnisse, explizit und einzeln an die Spital Obwalden AG übertragen werden. Zudem würde Art. 333 ff. OR zur Anwendung gelangen (Auflösung der Arbeitsverhältnisse, deren Übergang vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin abgelehnt wird, Konsultation der Arbeitnehmervertretung). Gerade am Beispiel des Übergangs der Arbeitsverhältnisse werden die Vorteile der Umwandlung gemäss FusG damit deutlich.

3.3 Haftung

Bei einer Übertragung des Betriebs des Kantonsspitals Obwalden mittels Sacheinlage würde der Kanton noch während drei Jahren solidarisch für Forderungen von Dritten haften (Art. 181 Abs. 2 OR). Aus der Umwandlung nach FusG folgt keine solidarische Haftung des Kantons. Zu beachten ist jedoch Art. 101 Abs. 1 FusG. Demnach dürfen durch Umwandlungen von Instituten des öffentlichen Rechts keine Gläubiger geschädigt werden. Der Kanton muss Vorkehrungen treffen, damit Ansprüche im Sinne der Art. 68 Abs. 1 FusG erfüllt werden können. Infrage kommen finanzielle Absicherungen, Übergangsfristen und ausserordentliche Kündigungsmöglichkeiten bei längerfristig eingegangenen vertraglichen Bindungen.

Das SpitalG sieht weiter vor, dass sich die Haftung bei der Betriebsgesellschaft wie auch der Immobiliengesellschaft zukünftig ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts richtet.

3.4 Übergangsphase bis zum Aktienkauf

Die Gründung der Spital Obwalden AG ist per 1. Januar 2026 vorgesehen. Der Vollzug des Aktienkaufs durch die LUKS Gruppe erfolgt grundsätzlich nach zwei, spätestens nach drei Jahren. Dieses zweistufige Vorgehen war zum Zeitpunkt des Versands der Vernehmlassungsvorlage anders vorgesehen, weshalb in diesen Unterlagen noch von einem Aktienkauf direkt nach der Gründung ausgegangen worden war. Mit der Gründung der Spital Obwalden AG hält der Kanton Obwalden 100 Prozent der Aktien. Bis zum Verkauf von 60 Prozent der Aktien an die LUKS Gruppe wird in einer Übergangsphase der Spitalbetrieb für den Anschluss vorbereitet. Damit der Anschluss der Spital Obwalden AG an die LUKS Gruppe möglich ist, müssen verschiedene Systeme und Prozesse angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation der Spital Obwalden AG sowie die ICT-Infrastruktur mit Computertechnik und Applikationen, welche an die entsprechenden LUKS-Standards anzugleichen sind.

Für die Dauer der Übergangsphase gelten die Bestimmungen des gemeinsamen Rahmenvertrags (inkl. Nachtrag), welcher die Zusammenarbeit zwischen den Spitalunternehmen bis zum Aktienkauf regelt.

3.5 Zeitpunkt Aktienkauf

Der Vollzug des Aktienkaufs, und somit der Kauf von 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG durch die LUKS Gruppe, erfolgt grundsätzlich am 30. April 2028 rückwirkend auf den 1.

Januar 2028. Sollte der Zieltermin nicht eingehalten werden können, findet der Vollzug bis spätestens am 30. April 2029 rückwirkend auf den 1. Januar 2029 statt.

4. Spitalimmobilien / Spital Obwalden Immobilien AG

4.1 Aktuelle Situation

Die Spitalimmobilien sind aktuell im Verwaltungsvermögen des Kantons aufgeführt und auf einen pro memoria Franken abgeschrieben. Die Spitalimmobilien (neuer Bettentrakt [Gebäude A], Notfall- und Behandlungstrakt inkl. geschützte Operationsstelle [Gebäude B], alter Bettentrakt [Gebäude C]) sowie die Parkplätze sind Teil der Parzelle Nr. 414, GB Sarnen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die aktuelle Parzelle sowie die geplante Aufteilung.

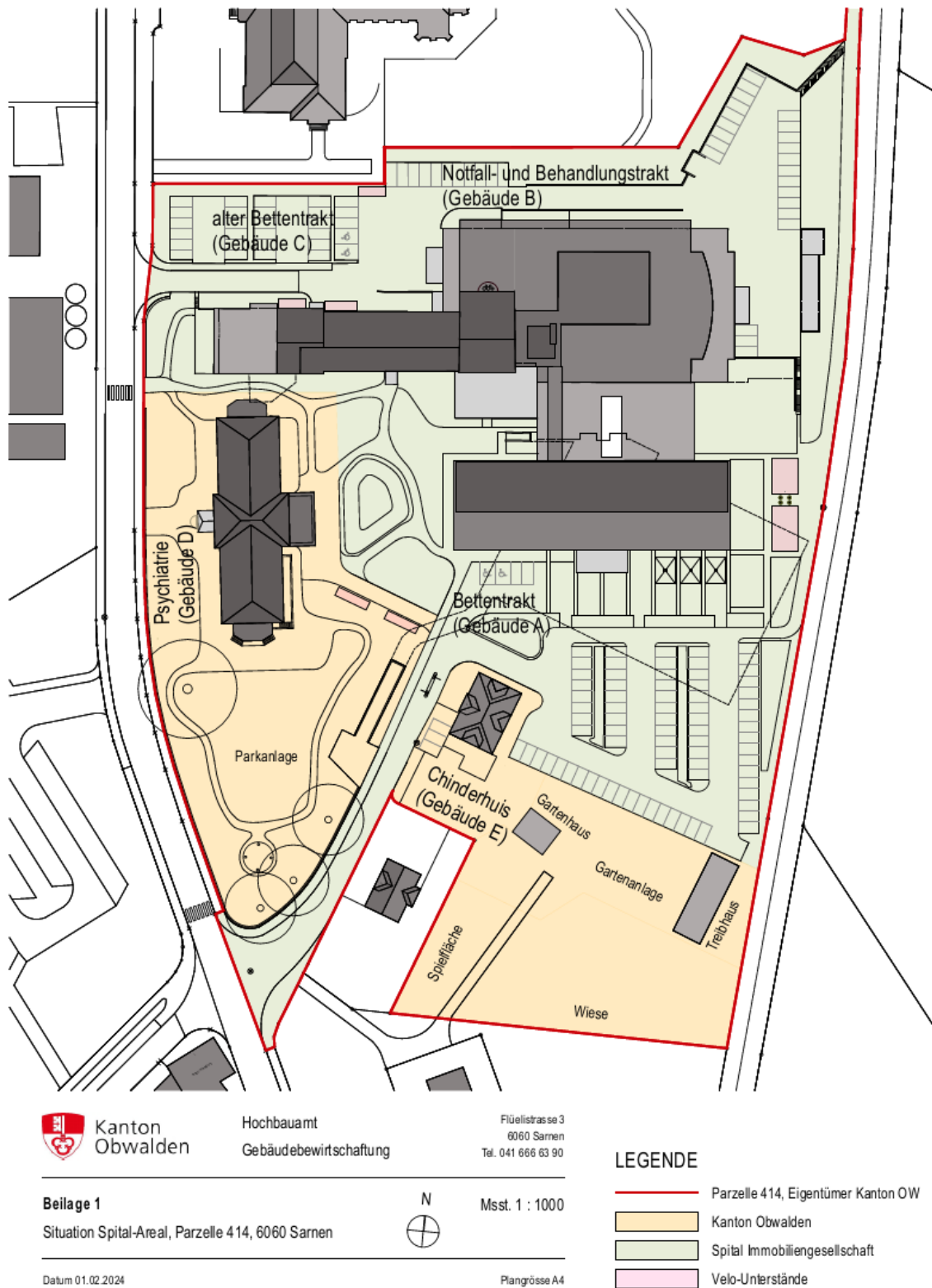


Abbildung 1: Darstellung der Parzelle Nr. 414; der grün schraffierte Teil (inkl. den darauf befindlichen Velounterständen) wird in die Immobilien-Gesellschaft überführt

4.2 Immobiliengesellschaft

Die Spitalimmobilien (neuer Bettentrakt [Gebäude A], Notfall- und Behandlungstrakt inkl. geschützte Operationsstelle [Gebäude B], alter Bettentrakt [Gebäude C]) sowie die Parkplätze verbleiben im Eigentum des Kantons bzw. werden in eine Immobiliengesellschaft (Spital Obwalden Immobilien AG) überführt, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons steht.

Grundsätzlich sind neben der privatrechtlichen Aktiengesellschaft auch andere Rechtsformen für die Führung der Immobiliengesellschaft denkbar. So wäre beispielsweise eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft oder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt möglich. Wichtig ist bei diesen Rechtsformen, dass die Gesellschaft über die notwendige Autonomie und den erforderlichen Entscheidungsspielraum im strategischen und operativen Bereich verfügt. Setzt man die geforderten Eckwerte um, bieten sie gegenüber der privatrechtlichen Aktiengesellschaft keinen Mehrwert. Die Umsetzung ist aber mit einem viel grösseren Aufwand verbunden, da die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen. Das Aktienrecht nach OR stellt demgegenüber eine umfassende und durchdachte Organisationsstruktur bereit. Diese Regelungen sind nicht nur klar und bewährt, sondern sorgen auch für eine saubere Trennung der Zuständigkeiten.

Für die Einbringung der Spitalliegenschaft in eine eigenständige Aktiengesellschaft ist die Umwandlung nach FusG nicht das geeignete Instrument. Im Gegensatz zum Kantonsspital Obwalden besteht für die Immobilie keine kantonale Anstalt. Eine solche müsste zuerst gegründet und als eigenständige Organisationseinheit ausgestaltet werden, was eine entsprechende gesetzliche Grundlage bedingen würde. In der Folge müsste diese Immobilien-Anstalt ins Handelsregister eingetragen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Eine Umwandlung wäre hier aufwändiger als die Einbringung der Spitalliegenschaft in die Aktiengesellschaft mittels Sacheinlage.

Die Spital Obwalden Immobilien AG darf ihre Immobilien von Gesetzes wegen einzig der Spital Obwalden AG vermieten (Art. 6 SpitalG). Eine teilweise Vermietung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Spital Obwalden AG zulässig. Zwischen der Spital Obwalden Immobilien AG und der Betriebsgesellschaft, d.h. der Spital Obwalden AG, wird ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von zehn Jahren vereinbart. Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der vermieteten Immobilien.

4.3 Aufwertung der Immobilien

Für die Überführung der Immobilien in die Spital Obwalden Immobilien AG müssen diese zuerst vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt werden. Anschliessend folgt die Übertragung an die Spital Obwalden Immobilien AG. Dieser Vorgang führt zu einer entsprechenden Aufwertung der Immobilien beim Kanton. Der Marktwert der betroffenen Immobilien wurde von PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Zürich, per 31. Dezember 2022 auf 25,7 Millionen Franken festgesetzt. Die Staatsrechnung wird somit in dem Jahr, in welchem die Aufwertung erfolgt, einen Mehrertrag in der Höhe der Aufwertung ausweisen. Die Gründung der Immobiliengesellschaft belastet die Staatsrechnung nicht, sondern führt sogar zu einem Ertrag. Neben der Ausstattung der Spital Obwalden Immobilien AG mit den Spitalimmobilien ist aufgrund von Berechnungen der zukünftigen Liquiditätsflüsse durch PwC eine zusätzliche Ausstattung mit flüssigen Mitteln notwendig. Aufgrund der mittlerweile genauer vorhandenen Umsetzungsplanung und der damit verbundenen Tatsache, dass mit ersten Sanierungsarbeiten früher gestartet werden soll, wird die ursprünglich berechnete Ausstattung von 4,5 Millionen Franken flüssiger Mittel auf 8,5 Millionen Franken erhöht. Im Gegenzug zu dieser Sach- bzw. Geldeinlage erhält der Kanton sämtliche Aktien der Spital Obwalden Immobilien AG. Diese Aktien werden dem Verwaltungsvermögen des Kantons zugewiesen (vgl. Erläuterung zu Art. 7 SpitalG).

4.4 Revision

Gemäss Art. 727 OR unterstehen Gesellschaften einer ordentlichen Revision, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Immobiliengesellschaft erfüllt nur eine der genannten Bedingungen (Bilanzsumme), weshalb lediglich eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR zu erfolgen hat. Nach Rückmeldung der Finanzkontrolle könnte sie eine eingeschränkte Revision, nicht aber eine ordentliche Revision durchführen. Der Aufwand für die Vornahme einer eingeschränkten Revision dürfte sich im Rahmen halten, weshalb die Finanzkontrolle als Revisionsstelle die ideale Besetzung ist.

5. Beschaffungsrecht

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen dem Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, insbesondere dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz [SubmG; GDB 975.6]) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; GDB 975.61), wie dies für den Kanton Obwalden bzw. das Kantonsspital Obwalden bereits heute gilt.

6. Übersicht Zusammenarbeit/Integration

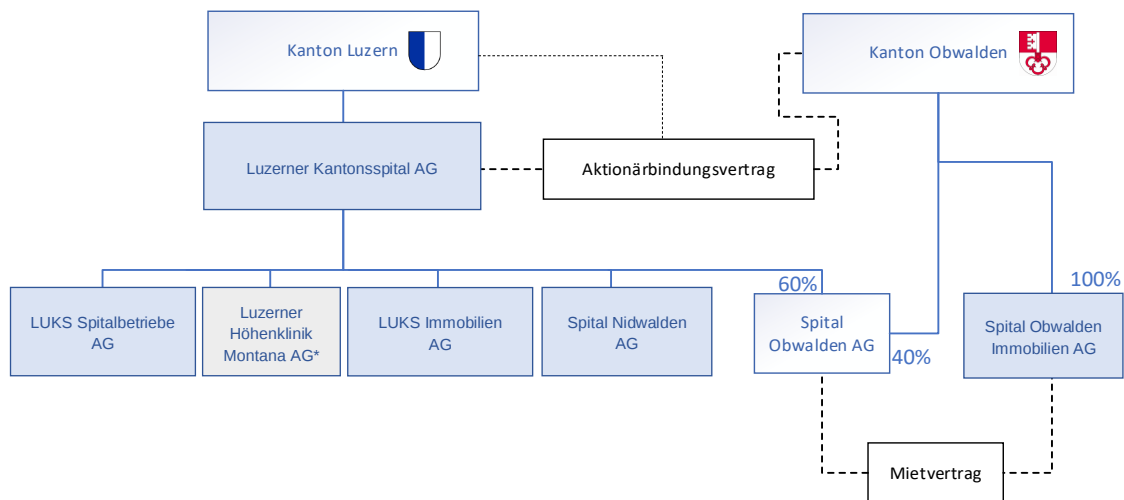


Abbildung 2: Übersicht Zusammenarbeit/Integration Spital Obwalden AG und Immobilien Spital OW AG (die Luzerner Höhenklinik Montana AG ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch Teil der LUKS Gruppe)

7. Aktienkaufvertrag (AKV)

Im Aktienkaufvertrag (AKV) werden die Modalitäten des Aktienkaufs geregelt. Er wird zwischen der LUKS Gruppe (Käuferin) und dem Kanton Obwalden (Verkäufer) abgeschlossen. Der Kaufpreis für die 60 Prozent Aktien an der Spital Obwalden AG basiert auf einer Unternehmensbewertung (durchgeführt von PwC). Der Aktienwert entspricht grundsätzlich dem Wert gemäss der Discounted Cash-flow-Methode. Liegt dieser Wert unter dem Substanzwert, entspricht dieser dem Aktienwert. Das Aktienkapital richtet sich nach den üblichen, praxiserprobten Vorgaben für eine ausreichende Unternehmensfinanzierung (siehe Ziffer 13 und 14).

8. Aktionärbindungsvertrag (ABV)

In einem ABV vereinbaren die LUKS Gruppe (Mehrheitsaktionärin) und der Kanton Obwalden (Minderheitsaktionär) die wesentlichen Elemente des gemeinsamen Handelns und Führens der

Spital Obwalden AG. Der ABV regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die gemeinsame Führung der Spital Obwalden AG und dabei insbesondere die Minderheitenrechte (Sperrminorität) des Kantons Obwalden.

Die vertragliche Vereinbarung von wichtigen Punkten durch die betroffenen Partner im ABV ist für das Gelingen des Vorhabens von zentraler Bedeutung. Ohne ABV hätte der Minderheitsaktionär Kanton Obwalden wenig Einfluss auf wesentliche Entscheide der Spital Obwalden AG. In diesem Sinne ist der ABV in erster Linie eine Sicherung der elementaren Interessen des Kantons Obwalden, ohne dass dabei die LUKS Gruppe auf ihre Kernanforderungen verzichten müsste.

Wichtige Punkte, die im ABV geregelt sind:

- **Vertragspartner:** Luzerner Kantonsspital AG (60 Prozent der Aktien) und Kanton Obwalden (40 Prozent der Aktien). Der ABV wird vom Kanton Luzern mitunterzeichnet, da der Regierungsrat des Kantons Luzern als Wahlbehörde des Verwaltungsrats der Luzerner Kantonsspital AG die Wahl einer Vertretung des Kantons Obwalden in den Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG garantiert.
- **Leistungsangebot:** Die Spital Obwalden AG führt das aktuell bestehende medizinische Leistungsangebot weiter. Die LUKS Gruppe verpflichtet sich, am Standort Sarnen die akutsomatische erweiterte Grundversorgung sicherzustellen bzw. das Leistungsangebot des Kantonsspitals Obwalden eins zu eins zu übernehmen und im Rahmen der Vereinbarung weiterzuführen, sofern die einzelnen Leistungen die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen, in Übereinstimmung mit der koordinierten Spitalversorgung/-planung innerhalb des Verbunds stehen und die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind. Der konkrete Leistungskatalog wird zwischen den Aktionären periodisch festgelegt und umfasst aktuell folgende Leistungsgruppen:
 - Chirurgie;
 - Innere Medizin;
 - Gynäkologie und Geburtshilfe;
 - Anästhesie.Der detaillierte Leistungsumfang pro Leistungsgruppe wird zwischen der Spital Obwalden AG und dem Kanton Obwalden im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragsprozesses vereinbart.
- **Finanzierung:** Der Kanton Obwalden garantiert die Abgeltung der GWL, welche er via Leistungsauftrag beim Spital bestellt. Abgegolten werden somit:
 - a) Leistungen gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10):
 - Leistungen zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
 - Leistungen für die Forschung und universitäre Lehre.
 - b) Zusätzliche Leistungen:
 - aus der ambulanten Unterdeckung;
 - für den Rettungs- und Krankentransportdienst;
 - für die Geschützte Operationsstelle;
 - für den Sozialdienst;
 - für die Seelsorge;
 - für weitere Aufträge (Dienstleistungen für Dritte).
- **Personal/Pensionskasse:** Während einer Übergangsphase von mindestens zwei Jahren ab Vollzugstag wird dem Personal der Gesellschaft Besitzstand in Bezug auf die Anstellungsbedingungen gewährt. Die Mitarbeitenden des Kantonsspitals Obwalden bleiben bei der PVO versichert. Ein Pensionskassenwechsel ist nur mit Zustimmung des Kantons Obwalden zulässig.

- **Vertretung/Verwaltungsrat Luzerner Kantonsspital AG:** Der Kanton Luzern räumt in seiner Eigenschaft als Alleinaktionär der Luzerner Kantonsspital AG dem Kanton Obwalden das Recht zur Einsitznahme eines Vertreters/einer Vertreterin im Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG ein. Die Vertretung wird vom Regierungsrat des Kantons Obwalden vorgeschlagen und vom Regierungsrat des Kantons Luzern gewählt.
- **Heimfall/Kaufrecht:** Sollte die Luzerner Kantonsspital AG ihre Aktien an der Spital Obwalden AG veräussern, so gehen diese in jedem Fall an den Kanton Obwalden. Dem Kanton Obwalden steht ein Kaufrecht an den Aktien zu, sofern sich die Eigentumsverhältnisse an der Luzerner Kantonsspital AG massgeblich ändern sollten oder wenn der Leistungsauftrag durch die Spital Obwalden AG über eine längere Periode objektiv ungenügend erfüllt wird. Das Kaufrecht muss über sämtliche Aktien ausgeübt werden.
- **Laufzeit des ABV:** Der ABV tritt mit seiner allseitigen Unterzeichnung in Kraft. Er wird mit einer festen Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei auf Ende der zehnjährigen Laufzeit unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird auf dieses Recht verzichtet, geht der Vertrag in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über. Jede Partei kann dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine ausserordentliche Kündigung kann aus wichtigen Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Als wichtiger Grund gilt jede wesentliche Vertragsverletzung sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- **Immobilien-gesellschaft:** Mit der Immobilien-gesellschaft wird ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell und die Immobilien-gesellschaft wird verpflichtet, die Immobilien ordnungsgemäss instand zu setzen, bei Bedarf zu erneuern oder auszubauen. In den fünfköpfigen Verwaltungsrat der Immobilien-gesellschaft ist die Vertretung des Kantons Obwalden im Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG sowie je ein Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG und der Geschäftsleitung der Spital Obwalden AG zu wählen.

9. Politische Steuerung

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz der Rechtsformänderung gewahrt, wenn auch in geänderter Form. Der Regierungsrat übt bei beiden Gesellschaften, der Spital Obwalden AG als Betriebsgesellschaft und der Spital Obwalden Immobilien AG, die Aktionärsrechte des Kantons aus und legt bei der Betriebsgesellschaft mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist und welche GWL zu erbringen sind. Der Kantonsrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrats die Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung der GWL. Ferner werden dem Kantonsrat die Geschäftsberichte (einschliesslich Jahresrechnungen) und die Berichte der Revisionsstellen der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Vernehmlassung

10. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde vom Regierungsrat am 25. Juni 2024 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. An der Vernehmlassung teilgenommen haben:

- Politische Parteien: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale;
- Alle Einwohnergemeinden;
- Weitere: Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Obwalden, curafutura, Datenschutzbeauftragte SZ/OW/NW, Freundeskreis Kantonsspital Obwalden, Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern, Personalversicherungskasse Obwalden, Physioswiss Zentralschweiz, Regierungsrat Kanton Nidwalden, Unterwaldner Ärztesgesellschaft, OW~cura.

Es sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingegangen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. September 2024. Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse ist in der Beilage zur Botschaft enthalten.

11. Vernehmlassungsergebnisse

11.1 Grundsätzliche Bewertung

Der Grundsatz einer Verbundlösung mit der LUKS Gruppe ist in den Vernehmlassungsantworten unbestritten. Ebenso sprach sich jeweils eine deutliche Mehrheit für die einzelnen Artikel des Entwurfs des Spitalgesetzes aus. Gestützt auf die Rückmeldungen zu Art. 22 des Gesundheitsgesetzes (GesG; GDB 810.1) schlägt der Regierungsrat vor, diesen nicht wie zunächst angedacht erst in einem zweiten Schritt, sondern bereits im Rahmen des vorliegenden Spitalgesetzes anzupassen. Auf einen Teil der Rückmeldungen, Fragen und Anträge aus den Stellungnahmen wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen, auf andere in Anhang I.

11.2 Zweck Spitalgesetz

Dem Artikel zum Zweck des Spitalgesetzes wurde einstimmig zugestimmt. Die Grünliberalen und der Einwohnergemeinderat Sachseln schlagen vor, den Begriff der „bedarfsgerechten“ Versorgung explizit aufzunehmen. Der Regierungsrat weist drauf hin, dass die gewählte Formulierung (wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Versorgung) sich an den Vorgaben gemäss KVG orientiert und sieht daher keine Notwendigkeit für eine Ergänzung.

11.3 Spital Obwalden AG

Sämtliche Artikel, welche die Spital Obwalden AG regeln, stiessen in der Vernehmlassung ebenfalls auf deutlich zustimmende Mehrheiten. Folgende Anträge wurden in diesem Zusammenhang gestellt:

- OW-cura schlägt vor, in Art. 2 Abs. 2 Bst. a den Begriff der stationären Grundversorgung zu präzisieren und zu ergänzen: „Sie umfasst mindestens die Leistungsgruppen Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Anästhesie.“ Ebenfalls soll in Art. 2 Abs. 2 Bst. c explizit von einer ambulanten und stationären Notfallversorgung die Rede sein. Der Regierungsrat lehnt diese Ergänzungen ab. Die Nennung der einzelnen Leistungsgruppen erachtet er gerade hinsichtlich der Diskussionen zu Art. 22 GesG als nicht angebracht. Eine explizite Umschreibung von „ambulanter und stationärer“ Notfallversorgung ist aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls nicht angebracht. Zum einen besteht für den ambulanten Notfalldienst eine Beteiligungspflicht für die Ärzteschaft (s. auch Ausführungen zum Gesundheitsgesetz in Kapitel 11.9), zum anderen ist diese Formulierung an diejenige im Spitalgesetz des Kantons Nidwalden angelehnt. Eine einheitliche Umschreibung innerhalb des Verbunds ist wünschenswert.
- Mehrfach wurde festgestellt, dass die Notfallversorgung zwar in Art. 2 SpitalG aufgeführt ist, jedoch nicht im ABV/AKV KLUG und im Gegensatz zu den entsprechenden Dokumenten des Kantons Nidwalden. Dies liegt daran, dass für den ABV/AKV die Leistungsgruppen des bisherigen Art. 22 GesG übernommen wurden.
- Die SVP beantragt, Art. 2 Abs. 3 zu streichen. Dieser Absatz besagt, dass die Spital Obwalden AG diejenigen Aufgaben wahrnimmt, welche die Gesetzgebung dem Kantonsspital zuweist. Aus Sicht der SVP wird Art. 22 GesG in Zukunft überflüssig, weil im ABV geregelt werde, was am Standort Sarnen angeboten werde. In diesem Sinne sei auch Art. 2 Abs. 3 SpitalG zu streichen. Da die Gesetzgebung dem Kantonsspital – nebst dem eigentlichen Kernauftrag – weitere Aufgaben zuweist, ist es nicht möglich Art. 2 Abs. 3 SpitalG zu streichen bzw. es müssten weitere Fremdänderungen an Erlassen bzw. sogar an einer interkantonalen Vereinbarung vorgenommen werden. Für die detaillierte Begründung wird auf die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3 SpitalG verwiesen.

- Bezüglich der Beteiligung des Kantons an der Spital Obwalden AG wird verschiedentlich gefragt, weshalb die Aktien nicht zu je 50 Prozent verteilt werden können oder ob der Kanton Obwalden die Mehrheit der Aktien halten könne. Auch hier verweist der Regierungsrat auf die bestehende Lösung zwischen dem Kanton Nidwalden und der LUKS Gruppe, bei der die Aktien der Spital Nidwalden AG ebenfalls zu 60 Prozent der LUKS Gruppe und zu 40 Prozent dem Kanton Nidwalden gehören. Eine uneinheitliche Lösung innerhalb des Verbunds ist weder anzustreben noch realistisch. Der Kanton Obwalden verfügt bei wichtigen Beschlüssen zudem über eine Sperrminorität, da diese mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen. Als weitere Absicherung kommen die im ABV/AKV enthaltenen Regelungen hinzu.
- Die Ausgleichskasse beantragt, Art. 3 Abs. 3 damit zu ergänzen, dass der Regierungsrat bei der Übertragung der Aktien sicherzustellen habe, dass der Betrieb sich an die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Obwalden anschliessen habe (wobei Oberärztinnen und -ärzte sowie Assistenzärztinnen und -ärzte davon ausgenommen werden können). Gestützt auf Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) wird die Spital Obwalden AG – wie heute das Kantonsspital – der kantonalen Ausgleichskasse angehören und nicht einer Verbandsausgleichskasse. Somit ist keine Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 nötig.
- Betreffend Art. 4 (Ausübung der Aktienrechte des Kantons durch den Regierungsrat) führt Die Mitte aus, Entscheidungen bei Themen wie dem Leistungsauftrag müssten beim Parlament liegen. Diesem seien Berichte auch nicht bloss zur Kenntnis zu bringen. Die FDP fordert eine „politische Kontrolle“, damit der Leistungsauftrag einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung entspreche. Der Einwohnergemeinderat Sachseln schlägt bei der Ausübung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat eine Aufsicht des Kantonsrats vor. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Spitalgesetze der Kantone Luzern (§ 8a Abs. 2) und Nidwalden (Art. 5 Abs. 1) ebenfalls die Ausübung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat vorsehen. In einer Verbundlösung ist es entscheidend, dass die Aktionärsrechte in allen beteiligten Kantonen durch die gleiche Behörde ausgeübt werden. Die politische Kontrolle des Parlaments ist einerseits durch Art. 13 sichergestellt (Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Berichte der Revisionsstellen durch den Kantonsrat), andererseits durch den Umstand, dass der Kantonsrat über parlamentarische Vorstösse jederzeit vom Regierungsrat Massnahmen, Berichte oder Auskünfte verlangen kann. Eine weitergehende Regelung, welche nicht nur die Kenntnisnahme, sondern eine Genehmigung von Geschäftsbericht und Bericht der Revisionsstelle durch den Kantonsrat vorsehen würde, wäre bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft, welche notwendige Voraussetzung für die Verbundlösung ist, sinnwidrig. Betreffend Leistungsauftrag ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass diese Kompetenz neu ihm zukommen soll, wie dies in praktisch allen anderen Kantonen der Fall ist, namentlich in den Verbundkantonen Luzern und Nidwalden. Schliesslich steht der Leistungsauftrag in engem Zusammenhang mit dem Erlass der Spitalliste, welche bereits heute vom Regierungsrat erlassen wird (Art. 1. Abs. 1 Bst. b Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EV KVG; SR 851.11]). Dass der Leistungsauftrag an die Spital Obwalden AG die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit beachten muss, ist durch Art. 32 und 39 KVG sowie Art. 58a ff. KVV vorgegeben.
- Art. 5 Abs. 2 Bst. b hält fest, dass für die Verlegung des Spitalstandorts ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist, der mindestens zwei Drittel der Aktienwerte benötigt. Die Einwohnergemeinderäte Kerns und Giswil beantragen, diesen Passus zu streichen, da ansonsten der Regierungsrat alleine einer Verschiebung des Spitalstandorts ausserhalb des Kantons zustimmen könne. Dies sei jedoch in jedem Fall über eine Gesetzesänderung zu vollziehen. Diese Stellungnahmen übersehen, dass Art. 2 den Betrieb eines Spitals der Grundversorgung in Sarnen vorschreibt. Somit würde die Verlegung

des Spitalstandorts ohnehin eine Gesetzesänderung voraussetzen, über welche der Kantonsrat – und bei einem Referendum das Volk – entscheidet.

11.4 Spital Obwalden Immobilien AG

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sprach sich für die Artikel über die Spital Obwalden Immobilien AG aus. Die SVP erwähnt, dass aus ihrer Sicht alle in die AG eingebrachten Immobilien durch die Miete der Spitalgesellschaft ohne weitere Unterstützung durch den Kanton betrieben, unterhalten und ersetzt werden müssen. Dies entspricht auch der Haltung des Regierungsrats und entsprechende Überlegungen sind in dem von der PwC erarbeiteten Businessplan für die Immobiliengesellschaft eingeflossen. Dieser sieht ausser der Anfangskapitalisierung keine weiteren Finanzierungsschritte durch den Kanton vor. Das zukünftig benötigte Kapital soll via Fremdkapitalfinanzierung aufgenommen werden, wobei im Businessplan ein Fremdkapitalzins von 2,5 Prozent berücksichtigt worden ist. Die FDP erwartet, dass die verlangte Miete einem Drittvergleich standhält. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Kantonsspital bereits heute einen Mietzins zu entrichten hat. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach dem Kostenmietmodell und diese Berechnungsart soll auch für die Zukunft gelten.

Die FDP, die Grünliberalen und der Einwohnergemeinderat Sachseln fordern, dass der Kantonsrat über eine Aufsicht bzw. eine andere Form des Mitspracherechts verfügen müsse. Der Regierungsrat hält hierzu fest, dass der Kantonsrat bei der Bewilligung allfälliger zusätzlicher Beträge je nach Höhe ohnehin für die Beschlussfassung zuständig ist. Zudem wurde bewusst die Form der AG gewählt, damit der Kernauftrag zum Unterhalt der Immobilien in der Form einer eigenen und unabhängigen Rechtspersönlichkeit erfüllt werden kann. Mit dieser Form sind schnellere und flexiblere Entscheidungen möglich als bisher. Andere Konstrukte wären für eine Entscheidungsfindung innerhalb des Verbunds zu träge.

11.5 Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung

Die Bestimmungen zum Leistungsauftrag und der Leistungsvereinbarung mit der Spital Obwalden AG werden mit Ausnahme der FDP einstimmig unterstützt. Letztere erachtet den Entwurf von Art. 9 als zu wenig konkret und bittet um genauere Definitionen. Aus Sicht des Regierungsrats sind alle notwendigen Definitionen und Erklärungen hierzu in der Botschaft enthalten, weshalb er keinen Anlass für weitere Ausführungen sieht.

Der Freundeskreis des Kantonsspitals Obwalden schlägt vor, in Art. 9 festzuhalten, dass der Regierungsrat bei der Erteilung des Leistungsauftrags an die Vorgaben des Gesundheitsgesetzes gebunden sei. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab, da die Beachtung gesetzlicher Vorgaben eine Selbstverständlichkeit darstellt und es deshalb weder notwendig noch sinnvoll ist, dies (einzig) im Zusammenhang mit der Erteilung des Leistungsauftrags im Gesetz zu statuieren. Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für den Leistungsauftrag primär aus Bundesrecht (namentlich Art. 39 KVG und Art. 58a ff. KVV).

11.6 Strategisches Controlling und Berichterstattung an den Kantonsrat

Den beiden vorgeschlagenen Artikeln zum strategischen Controlling und zur Berichterstattung an den Kantonsrat wurde ebenfalls mit einer grossen Mehrheit zugestimmt, wobei gewisse Vorbehalte bestehen:

Zu Art. 12 beantragen die Grünliberalen eine Ergänzung, wonach durch das zuständige Departement jährlich ein Bericht zur Einhaltung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu erstellen sei. Die SP erachtet das bisherige Controlling als unzureichend und beantragt, dass dem Kantonsrat neben dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle auch ein Controllingbericht der beiden Gesellschaften zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Diese Anträge lehnt der Regierungsrat ab. Ein solcher Bericht bringt aus seiner Sicht keinen Mehrwert. Die Geschäftsberichte und die Berichte der Revisionsstelle werden dem Kantonsrat ohnehin im

Rahmen eines Berichts des Regierungsrats unterbreitet. In diesen können allfällige Hinweise oder Erkenntnisse aus dem Controlling aufgenommen werden.

Die FDP, die Grünliberalen und der Einwohnergemeinderat Sachseln beantragen zudem, dass die genannten Berichte dem Kantonsrat zur Genehmigung bzw. zur Zustimmung und nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 4 verwiesen.

11.7 Gründung der Gesellschaften und Erhöhung Aktienkapital

Auch den gesetzlichen Grundlagen zur Gründung der beiden Gesellschaften sowie der Erhöhung des Aktienkapitals bei der Spital Obwalden AG wurde grossmehrheitlich zugestimmt. Die Grundlagen zur Gründung der Spital Obwalden AG werden einzig von der SVP abgelehnt. Sie hält fest, dass das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 mit 2,754 Millionen Franken ausgewiesen werde und die simulierte Bilanz der Spital Obwalden AG per 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital von 10,7 Millionen Franken ausweise. Im Spitalgesetz werde von sechs Millionen Franken ausgegangen, der Restbetrag soll den Reserven zugewiesen werden. Die Differenzen sind aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar und scheinen durch Aufwertungen zu erfolgen. Die SVP zweifelt deshalb daran, dass die 11,9 Millionen Franken gemäss Botschaft für die geforderte Kapitalerhöhung ausreichen. Sie ist der Ansicht, dass die Aufwertungen auf keinen Fall für einen besseren Jahresabschluss der Staatsrechnung benutzt werden dürfen, sondern dass ein allfälliger „Gewinn“ durch die Aufwertungen in derselben Jahresrechnung abzuschreiben sei. Hierzu hält der Regierungsrat fest, dass die Spital Obwalden AG nicht von einer Aufwertung betroffen ist, da in dieser Gesellschaft keine Immobilien enthalten sind. Die Auslagerung der Immobilien in die Immobiliengesellschaft führt hingegen zu einer Aufwertung der Immobilien und damit zu einer Verbesserung der Staatsrechnung. Ende Jahr werden dadurch entweder weniger Schwankungsreserven aufgelöst oder aber es können solche gebildet werden. In Art. 15 wird festgehalten, dass bei der Umwandlung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Obwalden“ in eine Aktiengesellschaft vom bestehenden Eigenkapital sechs Millionen Franken dem Aktienkapital zugewiesen werden, der verbleibende Rest des Eigenkapitals verbleibt in den Reserven des Eigenkapitals der neuen Aktiengesellschaft. Die von der SVP angesprochene Entwicklung beim Eigenkapital rührt vor allem daher, dass das Kantonsspital im Jahr 2024 im Fremdkapital ausgewiesene Mietzinsforderungen in der Höhe von rund 5,6 Millionen Franken neu dem Eigenkapital zuweisen kann. Damit wird der Grossteil der Steigerung in der obgenannten per 31. Dezember 2025 simulierten Bilanz erklärt.

Bezüglich der Erhöhung des Aktienkapitals bei der Spital Obwalden AG fordert die FDP, dass der Kantonsrat über eine Kapitalerhöhung entscheiden soll. Die SVP ist der Ansicht, dass eine Eigenkapitalquote von 60 Prozent zu unterstützen ist, jedoch kein „Blankocheck“ ausgestellt werden soll. Hierzu hält der Regierungsrat fest, dass die Eigenkapitalquote von 60 Prozent notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Verbundes ist. Die Durchführung der Aktienkapitalerhöhung obliegt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG, wobei der Regierungsrat die Aktionärsrechte des Kantons ausübt. Damit die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt werden können, ist es nötig, dass der Regierungsrat über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die Zeichnung vorzunehmen. Aufgrund der in Kapitel 3.4 erläuterten Entwicklungen in der Übergangsphase, wurde der betroffene Art. 16 SpitalG in seiner Formulierung geringfügig angepasst.

Zur Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG wird von der FDP, den Grünliberalen und dem Einwohnergemeinderat Sachseln gefragt, woher der Betrag von 4,5 Millionen Franken für die flüssigen Mittel stammt. Hierzu kann angemerkt werden, dass in Zusammenarbeit mit der PwC sowohl für die Spital Obwalden AG wie auch für die Spital Obwalden Immobilien AG detaillierte mehrjährige finanzielle Businesspläne erstellt worden sind. Der Kapitalbedarf von 4,5 Millionen Franken resultiert aus dem Businessplan für die Spital Obwalden Immobilien AG

und muss bei der Gründung vom Kanton einbezahlt werden. Seit der Publikation der Vernehmlassungsvorlage im Juli 2024 wurde die Umsetzungsplanung zeitlich genauer definiert. Hierbei zeigte sich, dass mit der Sanierung der Spitalimmobilien bereits früher als zuvor geplant begonnen werden soll. Aus diesem Grund werden statt der ursprünglich 4,5 Millionen Franken 8,5 Millionen Franken an flüssigen Mittel eingebracht.

11.8 Personalverordnung

Die Änderungen des Geltungsbereichs der Personalverordnung werden von allen Vernehmlassungsteilnehmenden ausser der FDP befürwortet. Letztere fordert, dass zuerst die finanziellen Auswirkungen dargelegt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass damit die Auswirkungen des Verbleibs des Personals des Kantonsspitals Obwalden bei der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) gemeint sind. Gemäss Auskunft der PVO beträgt der Anteil des Kantonsspitals Obwalden rund 11,2 Prozent der bei der PVO versicherten Personen (aktiv Versicherte und Rentenbezüger). Die gesamten Kapitalien aller Versicherten des Kantonsspitals Obwalden betragen ca. zehn Prozent des PVO-Vermögens. Wie die finanziellen Auswirkungen einer Änderung des Anschlusses des Kantonsspitals Obwalden an die PVO im Detail aussehen, hängt stark von der Ausgestaltung ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Für einen komplett neuen Vorsorgeanschluss wäre zudem die Zustimmung der Versicherten notwendig. Da es sich bei den Versicherten des Kantonsspitals Obwalden um einen erheblichen Anteil der PVO handelt, erachtet der Regierungsrat die vorgeschlagene Lösung des Verbleibs bei der PVO nach wie vor als wichtig und richtig.

Die PVO selbst betrachtet es als sehr bedeutsam, dass das Spitalpersonal weiterhin vollumfänglich bei ihr versichert bleibt. Dieser Verbleib sei jedoch nicht direkt im Spitalgesetz, sondern einzig im ABV erwähnt. Sie beantragt eine Ergänzung des Spitalgesetzes, welches den Verbleib des Spitalpersonals bei der PVO sicherstellt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Absicherung im ABV sowie in Art. 3 Abs. 3 SpitalG ausreichend ist.

11.9 Gesundheitsgesetz

Die Änderungen im Gesundheitsgesetz werden nur von der OW-cura abgelehnt. Sie fordert eine Streichung von Art. 41 bis 43 GesG, welche die Sicherstellung des öffentlichen Notfalldiensts regeln, und schlägt eine Übertragung dieser Pflicht an die neue Gesellschaft vor. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Die Regelung von amtsärztlichen Tätigkeiten sowie des ambulanten Notfalldiensts sind ein eigenständiges Thema, welches nicht im Rahmen dieser Vorlage diskutiert werden soll.

Der in der Vernehmlassungsvorlage präsentierte Vorschlag des Regierungsrats, den bisherigen Art. 22 GesG mit der Aufzählung der Mindestausstattung des Spitals am Standort Sarnen nicht im Rahmen des neuen Spitalgesetzes anzupassen, wird von einer numerischen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt, ein bedeutender Teil insbesondere der politischen Parteien lehnt ihn hingegen ab. Die FDP und die SVP fordern eine Anpassung, da der heutige Art. 22 GesG dem vorgeschlagenen Art. 2 SpitalG widerspreche. Zudem würden ohne eine Anpassung die GWL-Kosten weiter steigen, was letztlich den Spitalstandort Sarnen gefährde. Die SP fordert ebenfalls eine Anpassung von Art. 22 GesG. Sie ist der Ansicht, dass der Handlungsspielraum für die Spital Obwalden AG nicht von vornherein so stark eingeschränkt werden solle. Die Mitte unterstützt hingegen das Vorgehen des Regierungsrats, fordert aber eine zeitnahe Information der Bevölkerung, dass Veränderungen des medizinischen Angebots im Spital Obwalden folgen würden. Dem Freundeskreis des Kantonsspitals Obwalden ist es wichtig, dass bei einer Anpassung von Art. 22 GesG weiterhin die medizinische Versorgung genügend sichergestellt werden kann. Zudem soll bei einer Änderung des Artikels das Behördenreferendum vorgesehen werden.

Der Regierungsrat kann die kritischen Stellungnahmen zu Art. 22 GesG bzw. dessen unveränderter Beibehaltung nachvollziehen. Gerade vor dem Hintergrund des finanziellen Drucks des

Kantonsspitals, der stark gestiegenen Kosten für die Zahlungen des Kantons an das Kantonsspital und des im politischen Prozess wiederholt geäusserten Wunsches nach mehr Flexibilität für das Angebot verzichtet er auf seinen Vorschlag, die bisherige Mindestausstattung einzelner Abteilungen weiterhin im GesG festzuhalten. Er schlägt deshalb eine Änderung von Art. 22 Abs. 1 GesG vor (s. dazu Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen). Das zukünftige Angebot am Standort Sarnen wird in jedem Fall gemeinsam mit den Verbundpartnern innerhalb des Verbunds diskutiert und festgelegt. Der Kanton als „Leistungsbesteller“ wird dabei auch in Zukunft die notwendige und entscheidende Mitsprache zum Leistungsangebot haben. Die Umsetzung des Verbunds bzw. der Aktienkauf durch die LUKS Gruppe ist nun nicht mehr, wie noch bei Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage angedacht, direkt nach der Gründung der AG im Jahr 2026 vorgesehen, sondern erst per 2028 bzw. spätestens per 2029. Eine Anpassung von Art. 22 Abs. 1 GesG zum jetzigen Zeitpunkt statt wie zuvor vorgesehen erst in einem zweiten Schritt ist daher sinnvoll. Allfällige Vorarbeiten zu einer gewünschten Anpassung des Leistungsangebots nach Umsetzung des Verbunds können damit bereits rechtzeitig angegangen werden. Schliesslich sei auf Art. 2 SpitalG verwiesen, in welchem festgehalten ist, dass am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung geführt wird, welches die stationäre Grundversorgung sicherstellt, ambulante Behandlungen vornimmt und die ständige Notfallversorgung sicherstellt. Dies entspricht dem Anliegen der dringlichen Motion betreffend Konkretisierung und Umsetzung der Spitalstrategie am KSOW, welche vom Kantonsrat am 24. März 2022 mit 40 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen wurde.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Zweck)

Der Zweckartikel orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen der Spitalgesetze der Verbundkantone Luzern und Nidwalden. Die „WZW-Kriterien“, wonach die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden müssen, sind durch Art. 32 KVG vorgegeben.

Spital Obwalden AG

Art. 2 (Rechtform, Gesellschaftszweck und Aufgaben)

Das Kantonsspital Obwalden wird nicht mehr als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, sondern in Form einer privatrechtlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft nach OR unter der Firma „Spital Obwalden AG“ (zur Umwandlung s. Erläuterungen zu Art. 15).

Die Spital Obwalden AG hat am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung mit folgenden Aufgaben zu betreiben:

- Stationäre Grundversorgung;
- Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;
- Ständige Notfallversorgung;
- Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizin-technischen Berufen.

Mit dieser Umschreibung wird das im ABV vereinbarte Leistungsangebot abgedeckt. Die Aufgaben werden im Leistungsauftrag näher umschrieben. Eine detailliertere Festlegung im Gesetz wäre nicht sinnvoll, da sonst die Flexibilität fehlt, um auf veränderte Marktbedingungen rasch reagieren zu können.

Gemäss Art. 2 Bst. c der Statuten kann die Spital Obwalden AG, wie bei Aktiengesellschaften üblich, alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern oder die mit diesem

zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der eigentlichen Spitalbetriebe anbieten. Solche sind ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit und stellen eine wohnortnahe Behandlung sicher. Art. 2 SpitalG i.V. mit Art. 2 Bst. c der Statuten erlaubt es der Spital Obwalden AG unter anderem bei Bedarf eine Hausarztpraxis zu führen oder sich an einer solchen zu beteiligen. Der Kanton Obwalden weist die schweizweit tiefste Dichte an Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich auf¹. Aufgrund dieser Tatsache und dem Umstand, dass in naher Zukunft weitere Hausärztinnen und Hausärzte ihr Pensionsalter erreichen, ist diesbezüglich Handlungsbedarf gegeben. Die Entscheidkompetenz über die weiteren Geschäftstätigkeiten liegt gemäss OR beim Verwaltungsrat.

Der Rettungsdienst wird hier nicht ausdrücklich erwähnt, da dieser bereits in Art. 19 Abs. 1 GesG umschrieben ist. Gemäss Art. 19 Abs. 2 GesG erteilt der Regierungsrat dem Kantonsspital (nunmehr Spital Obwalden AG) oder anderen geeigneten, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens oder weiteren Personen den entsprechenden Leistungsauftrag. Es ist geplant, den Leistungsauftrag für den Rettungsdienst der Spital Obwalden AG zu erteilen. Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern oder sich eine andere Lösung als sinnvoller erweisen, kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag für den Rettungsdienst anderweitig vergeben (z.B. einer regional bzw. zentralschweizerisch tätigen Organisation).

Die heutige Gesetzgebung weist dem Kantonsspital – nebst dem eigentlichen Kernauftrag – weitere Aufgaben zu: Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt ist (Art. 22 Abs. 2 GesG), Koordinationsstelle im Zusammenhang mit Transplantationen (Art. 61 Abs. 3 GesG), Unterstützung der Luzerner Psychiatrie am Standort Sarnen mit Dienstleistungen im logistischen und medizinischen Bereich (Art. 3 Abs. 2 Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen [GDB 833.15]; bestimmte Aufgaben im Bereich Chemiewehr und Strahlenschutz (Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung; GDB 780.31) sowie Anordnung der fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzug durch Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals (Art. 14 Abs. 1 Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [EV KESR; GDB 211.61]). Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass diese und allfällige weitere dem Kantonsspital zugewiesene Aufgaben in Zukunft durch die Spital Obwalden AG wahrgenommen werden.

Mit Abs. 4 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, der Spital Obwalden AG bei Bedarf mit dem Leistungsauftrag weitere Aufgaben zu übertragen.

Art. 3 (Beteiligung des Kantons)

Im Hinblick auf die aufgezeigte Verbundlösung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, höchstens 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG auf einen anderen Kanton oder ein Unternehmen, das von einem anderen Kanton mit der Mehrheit beherrscht wird (wie dies gegenwärtig bei der LUKS AG der Fall ist), zu veräussern.

Bei der Übertragung der Aktien hat der Regierungsrat die folgenden Rechte zu sichern: Verbot der Weiterveräusserung, Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Kanton Obwalden, Vertretungsrecht im Verwaltungsrat sowie Unterstellung des Personals unter die PVO. Für den Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär ist es wichtig, dass die wesentlichen Interessen rechtlich gesichert sind. Diese Rechte werden – gleich wie bei der Spital Nidwalden AG – im AKV/ABV und in den Statuten geregelt und sichergestellt (Sperrminorität).

¹ Quelle: BFS, Medienmitteilung vom 24.11.2023 (<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/29105538>)

Das Personal bleibt für die berufliche Vorsorge grundsätzlich bei der PVO versichert, was für diese von zentraler Bedeutung ist. Eine Ausnahme davon ist einzig für Oberärztinnen und Oberärzte sowie für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte möglich. Diese absolvieren ihre Pflichtjahre zur Fachärztin bzw. zum Facharzt an verschiedenen Spitälern und bleiben in der Regel bei der gleichen Pensionskasse versichert. Der Verbleib des Personals bei der PVO wird über den ABV (es benötigt die Zustimmung des Kantons Obwalden für den Wechsel der Pensionskasse) sichergestellt. Bei der Angleichung der Anstellungsbedingungen innerhalb der LUKS Gruppe ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Art. 4 (Aktionärsrechte des Kantons)

Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Regierungsrat wahrgenommen.

Art. 5 (Statuten)

Der Regierungsrat wird gesetzlich dazu verpflichtet, in den Statuten den Zweck der Spital Obwalden AG so zu bestimmen, dass diese im Rahmen des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung am Standort Sarnen ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung betreibt.

Die Spital Obwalden AG erbringt im öffentlichen Interesse die Aufgaben, wie sie in Art. 2 Abs. 2 SpitalG umschrieben werden. Die Gesellschaft verfolgt damit klar einen gemeinnützigen Zweck, was in den Statuten festgelegt werden muss. Die Gemeinnützigkeit schliesst die Erzielung eines Gewinnes nicht aus. Dieser ist aber grundsätzlich für die Erreichung des Zwecks einzusetzen und verbleibt so in der Gesellschaft. Eine Ausschüttung an die Aktionäre in der Form von Dividenden ist nur beschränkt zulässig. Mit der Gemeinnützigkeit kann die Betriebsgesellschaft von der Emissionsabgabe bei der Gründung sowie von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit werden. Dies verhindert auch, dass ihr die Mittel für die Spitalfinanzierung einschliesslich der Abgeltung des Kantons für die GWL über Steuern teilweise wieder entzogen werden.

Die Änderung des Gesellschaftszwecks bedarf gemäss Gesetz eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktienwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Mit der Aufnahme des Spitalstandortes in den Gesellschaftszweck wird das Vetorecht des Kantons Obwalden in Bezug auf den Standort Sarnen sichergestellt. Mit der Aufnahme der Gemeinnützigkeit in den Zweckartikel der Statuten kann auch diesbezüglich das Vetorecht sichergestellt werden, da eine Zweidrittels-Mehrheit für eine Änderung statutarisch vorgesehen wird. Darüber hinaus und ganz generell hat der Regierungsrat bei der Ausübung der Aktionärsrechte dem SpitalG Nachachtung zu verschaffen.

Spital Obwalden Immobilien AG

Art. 6 (Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben)

Wie unter Ziffer 4 erläutert, wird die Spitalliegenschaft mit den sich darauf befindlichen Gebäuden mittels Sacheinlage in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nach OR eingebracht. Die Firma der Gesellschaft lautet „Spital Obwalden Immobilien AG“. Der Vorteil einer Aktiengesellschaft besteht darin, dass dafür keine spezialgesetzliche, kantonale Regelung getroffen werden muss, wie dies bei einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der Fall wäre. Vielmehr besteht mit dem Aktienrecht (Art. 620 ff. OR) bereits ein umfassendes und bewährtes Regelwerk.

Zweck der Gesellschaft ist es, der Betriebsgesellschaft (Spital Obwalden AG) die Grundstücke und Gebäude gegen eine angemessene Entschädigung (Miete) zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Spital Obwalden Immobilien AG darf von Gesetzes wegen ihren Immobilien einzig der Spital Obwalden AG vermieten, es sei denn,

die Spital Obwalden AG stimme einer teilweisen Vermietung an Dritte zu. Die Spital Obwalden Immobilien AG verfolgt somit grundsätzlich ebenfalls einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 7 (Beteiligung des Kantons)

Dieser Artikel hält fest, dass der Kanton alleiniger Eigentümer der Spital Obwalden Immobilien AG bleiben muss. Hier ist somit – im Gegensatz zur Betriebsgesellschaft – keine Veräusserung an einen Verbundpartner möglich (was auch nicht nötig ist). Die Spital Obwalden Immobilien AG nimmt ebenfalls eine öffentliche Aufgabe wahr. Der Klarheit halber wird aber dennoch festgehalten, dass die Aktien dieser Gesellschaft Verwaltungsvermögen bilden.

Art. 8 (Aktionärsrechte des Kantons)

Auch bei der Spital Obwalden Immobilien AG werden die Aktionärsrechte durch den Regierungsrat ausgeübt.

Leistungsauftrag, Beiträge, Controlling und Berichterstattung

Art. 9 (Leistungsauftrag)

Gemäss Art. 58f Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) haben die Kantone jeder Einrichtung auf ihrer Spitalliste einen Leistungsauftrag nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG zu erteilen. Nach geltender Regelung ist der Kantonsrat zuständig für die Erteilung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital (Art. 7 Bst. a GesG). Diese Zuständigkeit des Parlaments ist im Vergleich mit anderen Kantonen aussergewöhnlich. Namentlich in den anderen Verbundkantonen Luzern und Nidwalden ist der Regierungsrat für die Erteilung des Leistungsauftrags an die Spitäler zuständig. Diese Zuständigkeit ist sachgerecht und soll auch in Obwalden so geregelt werden.

Beim Erlass der Spitalliste hat der Regierungsrat unter anderem zu prüfen, ob die entsprechenden Spitäler bereit und fähig sind, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Art. 58b Abs. 4 KVV), was mitunter die Verfügbarkeit der erforderlichen Fachkräfte voraussetzt.

Art. 10 (Leistungsvereinbarung)

Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrages. Aktuell wird die Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Spitalrat abgeschlossen. Neu wird der Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Sozialdepartement und dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG erfolgen.

Art. 11 Beiträge

Wie heute das Kantonsspital wird auch die Spital Obwalden AG auf die Abgeltung der von ihr erbrachten, gemeinwirtschaftlichen Leistungen angewiesen sein. Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zählen insbesondere der Aufwand für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie für Forschung und universitäre Lehre (Art. 49 Abs. 3 KVG). Die Kompetenz zur Bewilligung für Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbleibt beim Kantonsrat.

Es kann – wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen – nicht ausgeschlossen werden, dass die Betriebsgesellschaft nebst der Abgeltung über die ordentlichen Tarife der Versicherer und des Kantons sowie der Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzielle Zuschüsse oder Darlehen benötigt. Abs. 2 schafft die Grundlage, damit solche Beiträge und Darlehen durch den Kantonsrat im Bedarfsfall gesprochen werden können. Die Spital Obwalden Immobilien AG wird bei der Gründung so ausgestattet, dass sie sich grundsätzlich selbst finanzieren kann. Indessen soll auch hier die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kantonsrat – sollte dies notwendig werden – der Immobiliengesellschaft Beiträge oder Darlehen gewähren kann.

Art. 12 (Strategisches Controlling)

Für eine sachgerechte Spitalplanung ist ein strategisches Controlling durch das Sicherheits- und Sozialdepartement unentbehrlich. Entsprechend hat das Departement die Erfüllung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu überprüfen. Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG sind verpflichtet, dem Departement sämtliche dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Das Sicherheits- und Sozialdepartement erhält die Kompetenz, selbst Überprüfungen vorzunehmen oder fachkundige Dritte damit zu beauftragen.

Wie in den Spitalgesetzen der Kantone Luzern und Nidwalden wird in Abs. 4 bestimmt, dass eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Betriebsgesellschaft und der Immobiliengesellschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Über ein Antrags- oder gar Stimmrecht verfügt diese Vertretung nicht. Die Regelung soll den regelmässigen Informationsfluss zwischen den Unternehmen und dem zuständigen Departement sicherstellen.

Art. 13 Berichterstattung an den Kantonsrat

Anders als im geltenden Recht (Art. 7 GesG) wird der Kantonsrat nicht mehr für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung zuständig sein. Auch die Beschlussfassung über Ausgaben für Landerwerb und Bauinvestitionen des Spitals fallen nicht mehr in seine Kompetenz, vorbehaltlich allfälliger Beiträge und Darlehen gemäss Art. 11 Abs. 2 SpitalG.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat jedoch den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Bericht der Revisionsstelle der beiden Gesellschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Informationen erlauben es dem Kantonsrat, sich über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation der beiden Gesellschaften ins Bild zu setzen. Zudem besteht für den Kantonsrat die Möglichkeit mittels parlamentarischer Anmerkungen nach Art. 62 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) Feststellungen und Anregungen zu den Rechenschaftsberichten abzugeben.

Darüber hinaus kann der Regierungsrat bei Bedarf dem Kantonsrat jederzeit Berichte über bestimmte Sachbereiche der beiden Gesellschaften unterbreiten (Art. 61 KRG) oder ein solcher kann über einen parlamentarischen Vorstoss angefordert werden.

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Damit diese ihre Aufgabe wahrnehmen kann, sind ihr die gleichen Unterlagen zuzustellen, wie dem Kantonsrat. Sofern die Finanzkontrolle mit der (eingeschränkten) Revision bei der Spital Obwalden Immobilien AG beauftragt wird (s. dazu Ziffer 4.4), entfällt selbstredend die Zustellung des Revisionsberichts.

Haftung

Art. 14 Haftung nach Privatrecht

Das Kantonsspital als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt haftet gemäss geltendem Recht für seine Verbindlichkeiten und allfällige Schäden gegenüber Dritten (z.B. Patienten) nach dem Haftungsgesetz (HG; GDB 130.3). Als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss OR wird die Spital Obwalden AG ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts haften. Das gleiche gilt für die Spital Obwalden Immobilien AG.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Gründung der Spital Obwalden AG

Wie bereits erläutert, wird die unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt „Kantonsspital Obwalden“ mit ihren Aktiven und Passiven auf dem Weg der Umwandlung gemäss Art. 99 ff. FusG in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Das im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandene Eigenkapital wird im Umfang von sechs Millionen Franken in voll liberies Aktienkapital umgewandelt, das restliche Eigenkapital wird der Reserve zugewiesen. Die einzelnen Schritte der Umwandlung sind vorne unter Ziffer 3.1 umschrieben. Die Umwandlung wird vom Regierungsrat und vom Spitalrat vorgenommen. Diese beiden Gremien sind beauftragt, sämtliche für die Umwandlung notwendigen Beschlüsse und Handlungen vorzunehmen. Es ist geplant, die Umwandlung gestützt auf den Jahresabschluss 2025 im ersten Halbjahr 2026 und rückwirkend auf den 1. Januar 2026 vorzunehmen. Der Zeitpunkt für den nachfolgenden Anschluss an die LUKS Gruppe, welcher über den Verkauf von 60 Prozent der Aktien an die Luzerner Kantonsspital AG erfolgt, ist aktuell in Abklärung. Er erfolgt per 1. Januar 2028 bzw. spätestens per 1. Januar 2029.

Der erste Verwaltungsrat (Mitglieder und Präsidium) sowie die erste Revisionsstelle werden vom Regierungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG wird spätestens ab dem Vollzug des Aktienkaufs personell identisch sein mit jenem der Luzerner Kantonsspital AG (siehe auch Ziff. III/5 ABV). Nach Ablauf der ersten Amtsdauer werden diese Organe von der Generalversammlung (Aktionariat: 60 Prozent Luzerner Kantonsspital AG, 40 Prozent Kanton Obwalden) bestimmt.

Wie vorne unter Ziffer 3.2 erläutert, sind die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Spitaldirektors sowie der Chefärztinnen und Chefärzte auf den Zeitpunkt der Gründung der Spital Obwalden AG in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umzuwandeln, wie sie für das übrige Personal des Kantonsspitals bereits heute gelten (Art. 25 Abs. 2 GesG).

Für das im Zeitpunkt der Umwandlung angestellte Personal wird in den Statuten der Gesellschaft sichergestellt, dass während zwei Jahren nach der Gründung keine Veränderungen betreffend Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung zu seinen Ungunsten erfolgen.

Art. 16 Erhöhung des Aktienkapitals

Weist die Spital Obwalden AG vor der Übernahme der Aktien durch die Luzerner Kantonsspital AG nicht eine Eigenkapitalquote von 60 Prozent auf, ist eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen, damit dieser Wert erreicht wird. Die Durchführung der Aktienkapitalerhöhung obliegt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat. Der Regierungsrat übt dabei die Aktionärsrechte des Kantons aus.

Die Kapitalerhöhung erfolgt in bar. Der Bedarf wird aber erst nach Abschluss der entsprechenden Jahresrechnung definitiv feststehen. Mit der Verabschiedung des Spitalgesetzes spricht der Kantonsrat gleichzeitig den Verpflichtungskredit in der Höhe, welche für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Erreichung der Eigenkapitalquote von höchstens 60 Prozent notwendig ist (Abs. 2).

Art. 17 Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG

Die Spitalliegenschaft wird zusammen mit den sich darauf befindlichen Gebäuden mittels Sacheinlage in die Spital Obwalden Immobilien AG eingebracht. Die Immobiliengesellschaft wird zudem durch den Kanton mit flüssigen Mitteln im Betrag von 8,5 Millionen Franken ausgestattet. Auch hier obliegt die Vornahme der Gründung dem Regierungsrat, welcher beauftragt ist, sämtliche dafür notwendigen Beschlüsse und Handlungen vorzunehmen.

Die Wahl des Verwaltungsrats (Mitglieder und Präsidium) und der Revisionsstelle für die erste Amtsdauer erfolgt hier ebenfalls durch den Regierungsrat.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Spitalgesetzes wird die Gründung der beiden Gesellschaften noch nicht erfolgt sein. Deshalb wird in Art. 18 festgehalten, dass bis zur Gründung der neuen Gesellschaften die bisherigen Bestimmungen und Zuständigkeiten des GesG und der weiteren Gesetzgebungen (z.B. Personalrecht) weitergelten.

Die Aufgaben des Spitalrats und die Amtsdauer seiner Mitglieder enden im Zeitpunkt, in dem der Eintrag der neuen Spital Obwalden AG im Handelsregister erfolgt.

Fremdänderungen

Personalverordnung (PV; GDB 141.11)

Art. 1 Abs. 2 (Geltungsbereich)

Das Personal des Kantonsspitals ist bereits heute privatrechtlich angestellt. Hier bringt die Umwandlung in eine AG keine Änderung. Einzige Ausnahme bilden der Spitaldirektor sowie die Chefärztinnen und Chefarzte. Ihre öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse werden in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt. Die Bestimmung, wonach für das Personal des Kantonsspitals die PV zur Anwendung gelangt, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten, wird damit hinfällig.

Gesundheitsgesetz (GesG; GDB 810.1)

Art. 7

Die Zuständigkeiten des Kantonsrats in Bezug auf die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG sind neu in Art. 13 SpitalG geregelt. Art. 7 GesG wird deshalb aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis h

Auch die Aufgaben des Regierungsrats in Bezug auf die Spital Obwalden AG (und die Spital Obwalden Immobilien AG) werden neu im SpitalG geregelt. Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis h sind daher zu streichen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. g und h

Dass die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital zum Aufgabenbereich des Sicherheits- und Sozialdepartements gehört, würde bereits heute ohne entsprechende Bestimmung im Gesetz gelten. Die Bestimmung (Bst. g) kann ersatzlos gestrichen werden. Auch unter dem Regime des SpitalG wird das Sicherheits- und Sozialdepartements den Leistungsauftrag an die Spital Obwalden AG zuhanden des Regierungsrats vorbereiten, ohne dass dies ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden muss.

Das Controlling wird neu in Art. 12 SpitalG geregelt. Art. 9 Abs. 2 Bst. h ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 12

Der Spitalrat wird mit Eintragung der neuen Spital Obwalden AG im Handelsregister aufgehoben (s. auch Art. 17 Abs. 2 SpitalG). Seine Aufgaben werden vom Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft übernommen. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 13

Die Spitaldirektion braucht ebenfalls nicht mehr im Gesetz geregelt zu werden. Ihre Aufgaben bestimmen sich unter dem neuen Recht nach den Statuten und Reglementen der Spital Obwalden AG.

Art. 14

Die Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG richten sich einzig nach dem Gesetz (OR) und den Statuten dieser Gesellschaften.

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. d FHG der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann, wird in Art. 13 Abs. 1 SpitalG geregelt, dass der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), der Bericht der Revisionsstelle sowie Beschlüsse zu Wahlen und Statutenänderungen der Finanzkontrolle zuzustellen sind. Ebenfalls ist die Finanzkontrolle schriftlich über Ergebnisse aus der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts (Art. 697 OR) sowie des Rechts auf Einleitung einer Sonderuntersuchung (Art. 697c ff. OR) zu informieren.

Art. 14 kann somit ganz aufgehoben werden.

Art. 22

In Art. 22 ist definiert, dass in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie geführt wird. Diese schweizweit einzigartige Regelung erlaubt ohne Änderung des Gesetzes keine Änderungen am Leistungsspektrum, was für die Entwicklung des Kantonsspitals hinderlich ist. Zudem bestimmen sich die zugewiesenen Leistungsbereiche bereits durch den Leistungsauftrag an das Kantonsspital, welcher jährlich festgelegt wird. Durch den per 2020 erfolgten Wechsel der Systematik des Leistungsauftrags auf das Leistungsgruppenkonzept gemäss den per 25. Mai 2018 in Kraft gesetzten Empfehlungen zur Spitalplanung der Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktorinnen (GDK) ist diese Nennung der Leistungsbereiche im Gesetz nicht mehr zeitgemäss. Zu Beginn der aktuellen Projektphase hat der Regierungsrat entschieden, während den folgenden fünf Jahren keine Änderung am Leistungsangebot zu beantragen. Es zeigt sich bereits heute, dass nach Ablauf der fünf Jahren Anpassungen an den Leistungsbereichen möglich sein müssen, um den Spitalstandort Sarnen in einem finanziell tragbaren und personell möglichen Rahmen gewährleisten zu können. Eine Aufhebung der heutigen starren Regelung der zu erbringenden Leistungsbereiche im Gesundheitsgesetz ermöglicht dem Kantonsspital eine gewisse Flexibilität für sein zukünftiges Angebot im Verbund. Der Spitalstandort Sarnen an sich sowie der dort zu erbringende Auftrag der Grundversorgung im stationären Bereich, eines ambulanten Angebots und der Sicherstellung der Notfallversorgung sind durch den neuen Art. 2 SpitalG nach wie vor gewährleistet.

Im geänderten Art. 22 Abs. 1 wird neu festgehalten, dass der Kanton den Betrieb eines Spitals mit Standort Sarnen gewährleistet, und es wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (womit insbesondere das Spitalgesetz gemeint ist) verwiesen. Dadurch erhält der Kanton Obwalden die notwendige Flexibilität und Zeit bei der Definition des gewünschten Leistungsangebots.

Art. 23 bis 27

Diese Bestimmungen (Rechtsform und unternehmerische Tätigkeit des Kantonsspitals, Dienstverhältnis, Rechtsverhältnis gegenüber den Patientinnen und Patienten, Haftung sowie Organisations- und Geschäftsreglement des Spitalrats) können mit dem neuen Spitalgesetz ersatzlos gestrichen werden.

Art. 65 Abs. 3

Das Finanzdepartement hat keinerlei Aufgaben mehr im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Dieser Bereich fällt in die alleinige Kompetenz des Sicherheits- und Sozialdepartements. Entsprechend ist das Finanzdepartement in dieser Bestimmung zu streichen.

Art. 79

Dieser Artikel ist ersatzlos aufzuheben, da das Verhältnis zwischen der Spital Obwalden AG und seinen Angestellten bzw. seinen Patientinnen und Patienten einzig privatrechtlicher Natur ist.

Inkrafttreten

Die Festsetzung des Inkrafttretens wird an den Regierungsrat delegiert. Es wird voraussichtlich notwendig sein, die Immobiliengesellschaft vor der Betriebsgesellschaft zu gründen. Deshalb wird der Regierungsrat ermächtigt, das Gesetz gestaffelt in Kraft zu setzen.

Behördenreferendum

Aufgrund der politischen Bedeutung des Geschäfts schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, das Gesetz dem Behördenreferendum zu unterstellen.

V. Finanzielle Auswirkungen

12. Allgemeines

Der Regierungsrat hat nach der Annahme der dringlichen Motion zur „Konkretisierung und Umsetzung der Spitalstrategie am KSOW“ durch den Kantonsrat im Jahr 2022 entschieden, dass das Leistungsangebot des Kantonsspitals Obwalden für fünf Jahre, d.h. bis im Jahr 2027, nicht angepasst werden soll. Danach soll das Leistungsangebot innerhalb des Verbunds und gemeinsam mit den Verbundpartnern analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Die Umsetzung der Verbundlösung ist nun per 1. Januar 2028, spätestens per 2029 vorgesehen. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, um genügend Flexibilität für das zukünftige Leistungsangebot nach Umsetzung des Verbunds zu haben, ist daher angezeigt.

Mit dem geplanten Vorgehen zur Vernetzung in einem regionalen Spitalverbund, können bestehende Herausforderungen im Gesundheitswesen mit starken Partnern angegangen werden. Der geplante Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe fällt in eine Zeit, in der verschiedene Spitalorganisationen in der Schweiz finanzielle Probleme haben und die Kantone im Spitalwesen generell mit Kostensteigerungen konfrontiert sind. Bei den generellen Kostenentwicklungen des Kantonsspitals Obwalden für die kommenden Jahre ist zu berücksichtigen, dass diese unabhängig von einer Änderung der Organisationsform anfallen. Aus heutiger Sicht entstehen für den Anschluss einmalige Finanzierungsflüsse für die Gründung und Kapitalausstattung der Aktiengesellschaften und rund 20 Prozent höhere Informatikkosten für die Angleichung der Informatik an die Standards der LUKS Gruppe (notwendige Erhöhung der Qualitätsstandards). Die Entwicklung der GWL und weiterer Standortbeiträge wird sich grösstenteils unabhängig vom Verbund entwickeln und hängt zu einem grossen Teil vom Leistungsangebot ab, über welches letztlich der Kanton entscheidet. Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen des Anschlusses aufgezeigt.

13. Spital Obwalden AG / Unternehmensbewertung

Für die Bewertung eines Unternehmens bestehen in der Praxis verschiedene Bewertungsmethoden. Vorliegend gilt als Haupt-Bewertungsmethode die Discounted Cashflow-Methode (DCF-Methode). Der Substanzwert gilt als Wertuntergrenze.

Bei der DCF-Methode handelt es sich um eine zukunftsgerichtete Bewertungsmethode. Basis für die Bewertung bildet ein detaillierter mehrjähriger finanzieller Businessplan. Somit resultiert der Wert eines Spitals nach dieser Methode aus dem potenziellen Nutzen, den dieses zum Zeitpunkt der Bewertung in Zukunft erwirtschaften kann.

Die Substanzwertmethode verfolgt dagegen einen vergangenheitsorientierten Ansatz. Sie bewertet die Vermögenswerte einer Gesellschaft und ist definiert als Summe aller Aktiven abzüglich des Fremdkapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Je weiter in der Zukunft der zu realisierende Sachverhalt liegt, desto ungenauer werden die Berechnungen. Nach heutiger Planung soll die Spital Obwalden AG per 1. Januar 2026 starten können, die Übernahme der Aktien durch die Luzerner Kantonsspital AG erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Vor der Übernahme der Aktien durch die Luzerner Kantonsspital AG ist deshalb eine Überprüfung bzw. Anpassung der aktuellen Bewertung vorzunehmen. Die per 31. Dezember 2023 vorgenommene Bewertung durch PwC sieht bei der DCF-Methode einen Unternehmenswert von rund 8,7 Millionen Franken und bei der Substanzwertmethode einen solchen in der Höhe von 8,4 Millionen Franken vor.

14. Spital Obwalden AG / Eigenkapitalbedarf

Die simulierte Bilanz der Spital Obwalden AG weist per 31. Dezember 2025 eine Bilanzsumme von 25,7 Millionen Franken und ein Eigenkapital in der Höhe von 10,7 Millionen Franken auf, was einer Eigenkapitalquote von rund 41 Prozent entspricht. Vor der Übernahme der Aktien durch die Luzerner Kantonsspital AG ist eine Eigenkapitalquote von 60 Prozent sicherzustellen, weshalb eine Kapitalerhöhung wahrscheinlich wird. Würde die Übernahme per 1. Januar 2026 erfolgen, wären rund 11,9 Millionen Franken nötig, um die geforderte Eigenkapitalquote von 60 Prozent zu erfüllen. Bei der Kapitalerhöhung handelt es sich um einen Aktivtausch, welcher innerhalb der Bilanz des Kantons abgewickelt wird.

15. Spital Obwalden Immobilien AG / Kapitalausstattung

Die Spital Obwalden Immobilien AG wird bei der Gründung die notwendigen Spitalimmobilien als Sacheinlage erhalten. Per 31. Dezember 2022 wurden diese von PwC auf 25,7 Millionen Franken geschätzt. Neben dieser Sacheinlage erfolgt noch eine Ausstattung mit flüssigen Mitteln in der Höhe von 8,5 Millionen Franken (vgl. Ziffer 4). Die Ausstattung mit den flüssigen Mitteln erfolgt erfolgsneutral und wird innerhalb der Bilanz des Kantons abgewickelt. Die Übertragung der Spitalimmobilien wird zu einem entsprechenden Erfolg im betroffenen Jahr beim Kanton führen, da die Immobilien beim Kanton vollständig abgeschrieben sind.

16. Spital Obwalden Immobilien AG / Mietertrag und zukünftige Investitionen

Die Spital Obwalden Immobilien AG erwirtschaftet mit der Vermietung der Spitalimmobilien einen Mietertrag. Der Mietzins orientiert sich am Prinzip der Kostenmiete. Aufgrund der vorhandenen Aktiven und den erzielten Mieteinnahmen ist die Spital Obwalden Immobilien AG in der Lage, zukünftige Investitionsbedürfnisse selbst bzw. am Kapitalmarkt zu finanzieren. Zu beachten ist dabei, dass eine allfällige Aufwertung der Immobilien nicht zu einer übermässigen Belastung der Mietkosten bei der Spital Obwalden AG führt.

17. Zukünftige GWL-Leistungen

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. November 2023 sind dem Kantonsspital Obwalden für GWL bzw. für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen für das Jahr 2024 9,2 Millionen Franken zugesprochen worden. Für das Jahr 2025 wurden mit Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 2024 12,8 Millionen Franken gesprochen. Diese Beiträge erfahren in den kommenden Jahren – unabhängig von einer Zusammenarbeit mit der LUKS Gruppe – grosse Steigerungen. Die aktuelle Prognose auf Basis der PwC-Berechnungen ergibt eine Erhöhung auf 14,4 Millionen Franken, die zudem in den Folgejahren noch weiter ansteigt.

Diese Kostensteigerungen sind nicht auf den Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe zurückzuführen, sondern entstehen aufgrund des Markumfeldes.

Die erbrachten Leistungen müssen – unabhängig von der Verbundlösung - entweder durch die ordentliche Abgeltung der Versicherer und Kantone finanziert oder GWL des Kantons Obwalden finanziell gedeckt sein. Dies ist eine Grundvoraussetzung und unerlässlich, damit die akutsomatische Versorgung für die Bevölkerung des Kantons Obwalden eine hohe Qualität aufweist und möglichst wirtschaftlich und wohnortsnah erbracht werden kann. Die Höhe der GWL kann nur durch eine Anpassung des Leistungsangebots massgeblich beeinflusst werden.

18. IT-Kosten Spitalbetrieb

Beim Kantonsspital Obwalden stehen unabhängig von der Verbundlösung aufgrund der Erneuerung der IT-Infrastruktur in den kommenden Jahren IT-Ausgaben von über elf Millionen Franken an. Bei der Erneuerung wird mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der LUKS Gruppe darauf geachtet, dass die Systeme für die Integration in die IT-Umgebung der LUKS Gruppe kompatibel sind. Aufgrund der Berücksichtigung dieser Kompatibilitätsanforderungen werden rund 20 Prozent Mehrkosten dem geplanten Spitalverbund zugerechnet (rund zwei Millionen Franken).

Der grundsätzliche Bedarf zur Erneuerung der IT-Infrastruktur des Kantonsspitals Obwalden und die damit verbundenen Kosten haben sich dadurch ergeben, dass Nachholbedarf besteht. Die Investitionsentscheide am Kantonsspital Obwalden wurden in den vergangenen Jahren mit Fokus auf die medizinische Infrastruktur und weniger auf die IT gefällt. Die Hardware (Clients und Netzwerk) ist nicht mehr zeitgemäss und die Anforderungen an Cyber-Security, Digitalisierung, usw. sind gestiegen und müssen berücksichtigt werden. Die nötigen Ausgaben und Investitionen sind durch den Kanton Obwalden zu tragen und haben vor dem Anschluss des Kantonsspitals Obwalden in die LUKS Gruppe zu erfolgen. Der Kantonsrat bewilligte am 5. Dezember 2024 einen Objektkredit in der Höhe von 4,2 Millionen Franken für die Investitionen, die laufenden Betriebskosten werden in den kommenden Jahren via GWL finanziert.

19. Steuerbefreiung

Beim kantonalen Steueramt wurde im Zusammenhang mit der Neugründung der Betriebsgesellschaft und einer Immobiliengesellschaft die Steuerbefreiung abgeklärt. Am 17. Mai 2023 erfolgte eine entsprechende Anfrage, die am 23. Mai 2023 beantwortet wurde. Demnach kann aus Sicht der Steuerverwaltung aufgrund der aktuellen Sachlage eine Befreiung der Steuerpflicht bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sowohl bei der Betriebsgesellschaft wie auch bei der Immobiliengesellschaft bejaht werden. Vorbehalten bleibt jedoch, dass die Immobilien unmittelbar dem Spitalbetrieb dienen. Gemäss Art. 76 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) sind die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern von der Steuerbefreiung ausgenommen. Dies gilt sowohl für die Betriebsgesellschaft wie auch für die Immobiliengesellschaft. Trotz der Steuerbefreiung sind jeweils die Steuererklärungen und die entsprechenden Jahresrechnungen der Steuerverwaltung einzureichen.

20. Mehrwertsteuer

PwC hat auch eine Abschätzung betreffend Mehrwertsteuer (MwSt) vorgenommen. Die Immobiliengesellschaft wird ausschliesslich Mieterträge generieren. Mieterträge sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 des Mehrwertsteuergesetzes (MwStG; SR 641.20) von der MwSt ausgenommen, demzufolge kann die Miete der Betriebsgesellschaft ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Die Immobiliengesellschaft ist von der Steuerpflicht befreit und muss sich nicht obligatorisch für die MwSt registrieren. Solange keine MwSt-Registrierung besteht, muss die Immobiliengesellschaft keine MwSt-Abrechnungen oder sonstige Deklarationen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einreichen. Es besteht jedoch auch keine Möglichkeit, Vorsteuern auf den Betriebskosten und Investitionen in Abzug zu bringen.

Die Immobiliengesellschaft könnte sich freiwillig für die MwSt registrieren und für die Mieterträge optieren. In diesem Fall würde sie der Betriebsgesellschaft zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für die Miete die MwSt in Rechnung stellen. Dies würde ihr im Gegenzug den Vorsteuerabzug auf den Betriebskosten und Investitionen ermöglichen. Im Aktienkauf- und Aktionärsbindungsvertrag ist jedoch ausgeführt, dass die Miete nicht der Mehrwertsteuer unterstellt wird.

21. Wettbewerbskommission (WEKO)

Der Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe wurde der WEKO zur Prüfung unterbreitet. Ein Entscheid der WEKO steht aktuell noch aus.

22. Finanzielle Folgen Einwohnergemeinden

Der Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe hat für die Einwohnergemeinden keine direkten finanziellen Folgen. Die Finanzierung des Kantonsspitals Obwalden erfolgt hauptsächlich durch die Krankenkassen, die Patientinnen und Patienten, sowie durch den Kanton. Grundsätzlich gilt es jedoch die Kosten im Gesundheitswesen zu überwachen, da sich diese unabhängig von einem Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe seit Jahren nach oben entwickeln.

VI. Zeitplan

Aktivität	Datum
1. Lesung Regierungsrat	Juni 2024
Start öffentliche Vernehmlassung	5. Juli 2024
Ende öffentliche Vernehmlassung	30. September 2024
2. Lesung Regierungsrat	18. Februar 2025
Kantonsrat	22./23. Mai und 27. Juni 2025
Volksabstimmung (Behördenreferendum)	30. November 2025
Umwandlung in Aktiengesellschaft	1. Januar 2026
Umsetzung Verbund mit LUKS	1. Januar 2028 (Zieltermin) 1. Januar 2029 (spätestens)

Beilagen:

- Synopse Spitalgesetz
- Entwurf Statuten Spital Obwalden AG vom 26. Januar 2024
- Aktienkaufvertrag / Aktionärsbindungsvertrag
- Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Anhang I: Weitere Themen aus der Vernehmlassung

Frage/Hinweis/Antrag	Stellungnahme
Die SP ist der Ansicht, dass die Notfallversorgung am Standort Sarnen zwingend mit einer hausärztlichen (Notfall-)Praxis ergänzt werden müsse.	Das Sicherheits- und Sozialdepartement befindet sich zurzeit in einem Projekt zur Abklärung einer Hausarztpraxis am Kantonsspital.
Der Einwohnergemeinderat Sarnen weist auf die Bedeutung der zukünftigen Obwaldner Vertretung im Verwaltungsrat der LUKS Gruppe hin und wünscht, dass das Anforderungsprofil bald transparent vorliege.	Dem Regierungsrat ist die Bedeutung der Obwaldner Vertretung bewusst. Das Anforderungsprofil wird zu gegebener Zeit erstellt.
Die FDP fragt, weshalb in Art. 10 nicht der Begriff „zuständiges Departement“ verwendet werde.	Die gesetzestechnischen Richtlinien des Kantons sehen ausdrücklich vor, dass das zuständige Departement jeweils auf Gesetzesstufe explizit zu nennen ist. Aus diesem Grund wird das Sicherheits- und Sozialdepartement genannt.
Bezüglich der Beiträge an die Spital Obwalden AG ist die FDP der Ansicht, dass Beiträge im Verhältnis der Beteiligungen von den Aktionären getragen werden müssen.	Die jährlichen GWL-Beiträge an die Spital Obwalden AG hängen mit dem durch den Kanton Obwalden als Leistungsbesteller erteilten Leistungsauftrag zusammen und sind deshalb richtigerweise alleine durch den Kanton Obwalden zu tragen.
Bezüglich Art. 12 Abs. 4 (Teilnahme einer Vertretung des SSD an den VR-Sitzungen) sind die CSP und der Einwohnergemeinderat Alpnach der Ansicht, dass die Teilnahme der Vertretung des SSD eine feste Aufgabe sei und daher nicht mit „in der Regel“ begrenzt werden soll.	Mit der gewählten Formulierung soll der notwendige Spielraum gewährt werden und entspricht der bestehenden Regelung für den Kanton Nidwalden. Eine Anpassung ist daher nicht zielführend.
Der Einwohnergemeinderat Sachseln schlägt eine Amtszeitbeschränkung für den Verwaltungsrat vor.	Da der Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG identisch mit dem Verwaltungsrat der LUKS Gruppe ist, liegt es nicht am Kanton Obwalden, der LUKS Gruppe Vorschriften für die Amtsdauer zu machen.
Der Einwohnergemeinderat Giswil fragt nach einem „Plan B“, falls die Verhandlungen mit der LUKS Gruppe scheitern.	Die Verhandlungen mit der LUKS Gruppe sind mit der Unterzeichnung des AKV/ABV abgeschlossen.
Die SP schlägt vor, die Gebäude der Psychiatrie und das Kinderhaus ebenfalls in die Immobilien AG zu integrieren.	Dies ist aus Sicht des Regierungsrats zu einem späteren Zeitpunkt durchaus prüfenswert, in dieser Vorlage geht es jedoch um die Verbundlösung bzw. den Anschluss an die LUKS Gruppe. Entsprechend liegt der Fokus beim Spital und dessen Immobilien.
Die Mitte und der Einwohnergemeinderat Lungern fordern, dass der Anteil von Fr. 10 000.– am Leistungsauftrag mit dem Verein „First Responder Plus“ beibehalten wird.	Allfällige Anpassungen am Leistungsauftrag sind nicht Teil des Spitalgesetzes.
Curafutura betrachtet es kritisch, dass die kantonalen Strukturen mit der Vorlage zementiert würden und dadurch der Handlungsspielraum der zukünftigen LUKS Gruppe zu stark einschränke, was auch den Vorgaben zur Spitalplanung gemäss KVG widerspreche. Sie geht davon aus, dass eine ver-	Das Anliegen wurde mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 22 Abs. 1 GesG und Art. 2 SpitalG teilweise aufgenommen.

bindliche Festlegung von Spitalstandorten im kantonalen Recht den Vorgaben der Spitalplanung gemäss KVG widerspricht.	
Die UWÄG stellt fest, dass die IT-Kosten und die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vom Kanton widerspruchsfrei übernommen würden, während die freipraktizierende Ärzteschaft diese Kosten selbst zu tragen habe, woraus ihr ein finanzieller Nachteil entstehe.	Der Regierungsrat hält hierzu fest, dass das Kantonsspital Obwalden zum aktuellen Zeitpunkt eine öffentlich-rechtliche unselbständige Anstalt und somit gewissermassen Teil der kantonalen Verwaltung ist. Zudem hat es einen durch den Kantonsrat beschlossenen Leistungsauftrag zu erfüllen, d.h. ist in seinem Angebot nicht frei. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als angebracht, dass die Kosten für die notwendigen Investitionsinvestitionen und vor allem die GWL für die ungedeckten Leistungen durch den Kanton als Leistungsbesteller getragen werden.